

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2004

### Inhalt

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag,<br>28. November 2004, und den darauf folgenden<br>Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 19. Dezember<br>2004, zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .   | 454   | Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchen-<br>gemeinden in Wuppertal-Elberfeld. . . . .  | 468   |
| Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember<br>2004, zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .  | 454   | Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss<br>und die Kirchensteuerverteilungsstelle im<br>Kirchenkreis Gladbach-Neuss . . . . .          | 471   |
| Fürbitte für die Landessynode 2005 . . . . .  | 454   | Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemein-<br>same Evangelische Gemeindeamt in Jüchen . . . . .   | 473   |
| Notverordnung zur Erprobung des Entwurfes einer<br>Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der<br>Evangelischen Kirche im Rheinland. . . . .  | 454   | Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen<br>Gemeindeverbandes Koblenz . . . . .  | 473   |
| Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlich-<br>tungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland<br>und des Diakonischen Werkes der Evangelischen<br>Kirche im Rheinland . . . . .   | 455   | Satzung zur Änderung der Satzung für die nichtrechts-<br>fähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth.<br>Kirchengemeinde Radevormwald . . . . .  | 474   |
| Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchen-<br>büchern (Kirchenbuchordnung – KBO) . . . . .   | 455   | Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde<br>Wermelskirchen . . . . .  | 474   |
| Zusammensetzung von Fachausschüssen gemäß<br>Artikel 32 Abs. 4 Kirchenordnung . . . . .   | 460   | Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde<br>Leverkusen-Wiesdorf . . . . .   | 476   |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .   | 460   | Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im<br>Kirchenkreis Moers. . . . .  | 478   |
| Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende<br>Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Kranken-<br>haus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus<br>Bethanien Dortmund-Hörde . . . . .   | 460   | Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal . . . . .   | 480   |
| Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende<br>Abweichungen von geltenden Arbeitsrechts-<br>regelungen im Ev. Krankenhaus Hamm . . . . .  | 461   | Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung<br>„Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal . . . . .   | 483   |
| Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende<br>Abweichungen von geltenden Arbeitsrechts-<br>regelungen in der EMD Ev. Gesellschaft für<br>medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm. . . . .  | 462   | Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen<br>Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal . . . . .   | 486   |
| Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden<br>Verzicht auf die Zuwendung in der Evangelisches<br>Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH . . . . .  | 462   | Satzung des Fachausschusses für Verwaltung des<br>Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchen-<br>gemeinden des Kirchenkreises Wuppertal . . . . . | 489   |
| Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung<br>von Besserstellungsverboten bei öffentlicher<br>Förderung im Bundesland Saarland. . . . .  | 463   | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der<br>Kindergottesdienste im Jahre 2005 . . . . .   | 490   |
| Urkunde über die Vereinigung des Gesamtverbandes<br>der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchen-<br>kreis Barmen und des Gesamtverbandes der<br>Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises<br>Elberfeld zum Gesamtverband der Evangelischen<br>Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal . . . . . | 464   | Heizkostenbeitrag für die an dienstliche Sammel-<br>heizungen angeschlossenen Dienstwohnungen<br>für den Abrechnungszeitraum 2003/2004 . . . . . | 490   |
| Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen<br>Johanneskirchengemeinde Neuwied mit der<br>Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-<br>Heddesdorf. . . . .  | 464   | Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen<br>Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeits-<br>losigkeit . . . . .                 | 491   |
| Urkunde über die Angliederung des Evangelischen<br>Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen<br>Kirchenkreis Barmen . . . . .   | 464   | Hinweis auf eine Korrektur zum Pfarrerfortbildungs-<br>programm 2005 . . . . .   | 491   |
| Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertages-<br>stätten im Kirchenkreis Barmen (VEKiB) . . . . .  | 465   | Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugend-<br>akademie Altenkirchen. . . . .  | 492   |
|   |       | Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln . . . . .   | 492   |
|   |       | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder<br>Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .  | 492   |
|   |       | Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .   | 492   |
|   |       | Literaturhinweise . . . . .  | 495   |
|   |       | Berichtigung zum KABI 02/2004 . . . . .  | 496   |
|   |       | Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im<br>Rheinland auf CD-Rom . . . . .   | 496   |
|   |       | Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte<br>in Diakonie und Kirche . . . . .   | 496   |

**Kanzelabkündigung  
zum 1. Adventssonntag, 28. November 2004,  
und den darauf folgenden Sonntagen bis  
einschließlich  
4. Advent, 19. Dezember 2004,  
zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

die 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort „LebensMittelWasser“.

Damit macht BROT FÜR DIE WELT darauf aufmerksam, dass auf der Südhalbkugel unserer Erde 1,2 Milliarden Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben.

An den Folgen verunreinigten Wassers sterben täglich 6.000 Menschen.

Sauberes Wasser brauchen zum Beispiel auch die 54 Witwen, deren Männer an Aids gestorben sind. Sie sind von der Gemeinschaft ausgestoßen worden und leben mit ihren Kindern und anderen Kindern, die Väter und Mütter an Aids verloren haben, in einem Dorf in der Nähe des Viktoriasees in Kenia.

BROT FÜR DIE WELT unterstützt diese Frauen mit einem Wasseraufbereitungsprogramm und zeigt ihnen Möglichkeiten für eine gesunde Ernährung, damit ihr Immunsystem gestärkt wird. Bitte helfen Sie BROT FÜR DIE WELT mit einer großzügigen Spende, diesen Frauen und ihren Kindern sowie anderen Menschen auf der Südhalbkugel unserer Erde Wasser und Brot zum Leben zu besorgen.

Ich danke allen Gemeindegliedern, die sich im vergangenen Jahr an den Spenden für BROT FÜR DIE WELT beteiligt haben. Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wurden für BROT FÜR DIE WELT fast sechs Millionen Euro gespendet.

Mit guten Wünschen für die Advents- und Weihnachtszeit grüße ich Sie herzlich

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung  
zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2004,  
zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

wir feiern heute die Geburt Jesu Christi in einem Stall bei Bethlehem.

Sauberes Wasser ist für eine Geburt lebenswichtig und auch für die Pflege und die Ernährung von Kleinkindern. Mit dem Thema „LebensMittelWasser“ erinnert uns die Aktion BROT FÜR DIE WELT in diesem Jahr daran.

In dem Flüchtlingslager Kyangwali in Südwestuganda leben Flüchtlinge aus dem Sudan, aus dem Kongo, aus Somalia und Ruanda zusammen. Mehrere Kinder sind in diesem Jahr dort geboren worden. BROT FÜR DIE WELT investiert in die Zukunft dieser Flüchtlingskinder mit dem Bau eines Brunnens. Das saubere Wasser aus dem Brunnen ist die Grundlage für eine gesunde Ernährung in dem Lager.

Die gemeinsame Arbeit im Anbau und Ernten von Pflanzen und Früchten stiftet Frieden unter den Flüchtlingen aus vielen Ländern, die in diesem Lager zusammen leben.

Bitte helfen Sie BROT FÜR DIE WELT, den Menschen in diesem Lager und anderen Menschen auf der Südhalbkugel unserer Erde helfen zu können.

Wasser und Brot sind wichtige Grundlagen für den Frieden auf Erden.

Ich wünsche Ihnen ein frohes, friedliches Weihnachtsfest.

Ihr

Nikolaus Schneider

**Tagung der Landessynode 2005**

Az.: PK/04-21-41                      Düsseldorf, den 22. November 2004

In der Zeit vom 9. bis 14. Januar 2005 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 54. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **9. Januar 2005** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

**Notverordnung  
zur Erprobung des Entwurfes einer  
Trauagende  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 19. März 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 171 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 194 der Kirchenordnung die folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer Tagung vom 17. bis 19. Oktober 2003 verabschiedete Entwurf einer neuen Trauagende wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zur endgültigen Einführung einer neuen Trauagende zur Erprobung freigegeben.

(2) Die in der Trauagende enthaltenen „Gottesdienstlichen Ordnungen“ können in den Kirchengemeinden neben oder anstelle des Abschnittes „Die Trauung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, verwendet werden.

§ 2

Die Befugnis des Presbyteriums, gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Kirchenordnung die Gottesdienstordnung für den Traugottesdienst der Kirchengemeinde festzulegen, bleibt unberührt.

§ 3

Änderungsvorschläge zur Trauagende sind der Kirchenleitung bis zum 15. September 2004 mitzuteilen.

## § 4

Diese Notverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Änderung  
der Ordnung für die Gemeinsame  
Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche  
im Rheinland und des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 5. November 2004

Gemäß § 58 Abs. 5 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Änderung beschlossen:

## § 1

§ 4 Abs.1 Satz 1 der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 21) neu gefasst:

„Die Kosten, die durch Anrufung der Schlichtungsstelle entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung getragen.

Dem Diakonischen Werk ist es unbenommen, nach Maßgabe seiner Satzung Gebühren für die Anrufung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle zu erheben.“

## § 2

Die Änderung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Verwaltungsanweisung  
für die Führung von Kirchenbüchern  
(Kirchenbuchordnung – KBO)**

Vom 15. Oktober 2004

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse

**II. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Eintragung in die Kirchenbücher

- § 5 Mitteilungen von Eintragungen

- § 6 Form der Kirchenbücher

- § 7 Zeitpunkt der Eintragung

- § 8 Unterlagen für die Eintragung

- § 9 Form der Eintragung

- § 10 Änderung, Ergänzung, Berichtigung, Sperrvermerk

- § 11 Aufbewahrung und Sicherung

**III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher  
und Verzeichnisse**

**A. Taufbuch**

- § 12 Angaben für das Taufbuch

- § 13 Nottaufen

- § 14 Annahme als Kind (Adoption)

**B. Konfirmationsbuch**

- § 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

**C. Traubuch**

- § 16 Angaben für das Traubuch

**D. Bestattungsbuch**

- § 17 Angaben für das Bestattungsbuch

- § 18 Eintragung in besonderen Fällen

**E. Aufnahmebuch**

- § 19 Angaben für das Aufnahmebuch

**F. Verzeichnis der Austritte**

- § 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte

**IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung  
der Kirchenbücher und Verzeichnisse**

- § 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- § 22 Bescheinigungen

- § 23 Abschriften

- § 24 Berechtigte

- § 25 Auskünfte

- § 26 Gebühren

**V. Schlussbestimmung**

- § 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

- § 28 Durchführungsbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten

**I.**

**Allgemeines**

§ 1

**Kirchenbücher**

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

## § 2

### Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. Daneben können weitere Verzeichnisse geführt werden.

(2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung entsprechend.

## II.

### Gemeinsame Bestimmungen

## § 3

### Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer geführt (Kirchenbuchführende Stelle).

Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z.B. Kirchenbuchamt) übertragen werden. Die Kirchenbücher und Verzeichnisse der einzelnen Kirchengemeinden sind dann getrennt zu führen.

- (2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist
- a) die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer,
  - b) eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

## § 4

### Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Wohnsitzkirchengemeinde trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Abweichend hiervon erfolgt die Eintragung in der Wohnsitzkirchengemeinde dann mit laufender Nummer, wenn die Amtshandlung in einer anderen Gliedkirche vollzogen und dort nicht entsprechend Absatz 1 eingetragen wurde.

Besteht die Gemeindegliederung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde, ist die Eintragung bei der anderen Kirchengemeinde vorzunehmen.

(3) Bestattungen werden in das Kirchenbuch der Wohnsitzkirchengemeinde eingetragen. Eine Eintragung ohne Nummer

kann in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde erfolgen, auf deren Gebiet die Bestattung erfolgt ist.

Bei Personen ohne festen Wohnsitz gilt der letzte Aufenthaltsort als Wohnsitzkirchengemeinde.

## § 5

### Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Wohnsitzkirchengemeinde vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Wohnsitzkirchengemeinde mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederungsverzeichnis führt.

Liegt für einen katholischen Ehepartner bei der Trauung ein Dispens vor, sind die Daten über die Trauung der katholischen Kirche mitzuteilen.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe und Aufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters und der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle mitzuteilen.

(5) Zuständig für die Mitteilungen im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die kirchenbuchführende Stelle der Kirchengemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.

## § 6

### Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind getrennt nach Amtshandlungen zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden; hierbei eingesetzte EDV-Verfahren müssen vom Landeskirchenamt freigegeben sein. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

## § 7

### Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die Mitteilungen gemäß § 5 sind unverzüglich vorzunehmen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

(3) Ausnahmsweise können Amtshandlungen, die außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland vollzogen wurden, ohne Nummer in die Kirchenbücher der Wohnsitzkirchengemeinden eingetragen werden, wenn darüber Zeugenerklärungen vorliegen oder der Vollzug der Amtshandlungen schriftlich glaubhaft gemacht wird und für die Eintragung Unterlagen im Sinne des § 8 nicht vorgelegt werden können.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

**Unterlagen für die Eintragung**

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(3) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

## § 9

**Form der Eintragung**

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(4) Am Schluss eines Jahrgangs hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Vollständigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

Die Benutzung eines Namensstempels und die elektronische Unterschrift sind unzulässig.

## § 10

**Änderung, Ergänzung, Berichtigung, Sperrvermerk**

(1) Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung von nachträglich bestellten Patinnen und Paten,
- d) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben,
- e) Eintragung von Sperrvermerken auf Grund amtlicher Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 14 Abs. 2).

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“, die gegebenenfalls in das Namensregister zu übernehmen ist. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben.

Die Eintragung eines Sperrvermerkes erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk:“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts und dem Namensregister anzubringen.

Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes insbesondere durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

## § 11

**Aufbewahrung und Sicherung**

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüfteten kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Für Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 3 beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (z. B. Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen. Diese sollen an das landeskirchliche Archiv zur Aufbewahrung abgegeben werden.

## III.

**Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse****A. Taufbuch**

## § 12

**Angaben für das Taufbuch**

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die Anschrift der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
  1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
  2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- f) Angaben über die Patinnen und Paten:
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. Anschrift,
  3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,

- g) Taufspruch,
- h) Name der oder des Taufenden,
- i) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.
  1. Namen von Pflegeeltern,
  2. Ort, Kirche und Datum der nachträglichen Bestellung von Patinnen und Paten,
  3. Änderungen des Namens,
  4. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e und f entfallen.

### § 13 Nottaufen

Bei Nottaufen ist zusätzlich der Name der Pfarrerin oder des Pfarrers einzutragen, die oder der die Nottaufe bestätigt hat.

### § 14 Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

## B. Konfirmationsbuch

### § 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der oder des Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat.

### C. Traubuch § 16 Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch,
- i) die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat.

- j) Familienstand vor der Eheschließung (ledig, verwitwet, geschieden),
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.
  1. Hinweis auf Dispens,
  2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

## D. Bestattungsbuch

### § 17 Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der oder des Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung,
- h) Namen der oder des nächsten Angehörigen,
- i) Bibeltext der Ansprache,
- j) die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat.

### § 18 Eintragung in besonderen Fällen

(1) Wenn bei einer Einäscherung (Feuerbestattung) die Trauerfeier und die Urnenbeisetzung jeweils als Amtshandlung vollzogen werden, so wird nur eine kirchliche Handlung eingetragen; die andere wird in der Spalte „Bemerkungen“ mit Angabe von Ort, Tag und der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeborenen und Fehlgeborenen sind in das Bestattungsbuch einzutragen

## E. Aufnahmebuch

### § 19 Angaben für das Aufnahmebuch

In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
- e) ggf. Ort und Tag des Austritts,
- f) frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme, ggf. aufnehmende Person oder Stelle,
- h) In die Spalte „Bemerkungen“: ggf. Ort und Tag einer gottesdienstlichen Handlung.

## F. Verzeichnis der Austritte

### § 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte

(1) In das Verzeichnis der Austritte sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,

- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort und Tag des Austritts,
- f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

#### IV.

#### Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

##### § 21

#### Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten gemäß § 24 von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden.

(2) Aus konservatorischen Gründen dürfen von Kirchenbüchern und Verzeichnissen fotomechanische Kopien nicht angefertigt werden.

(3) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Die Einsichtnahme in Kirchenbücher aus der Zeit nach In-Kraft-Treten des Preußischen Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 kann, soweit nicht die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind, von der kirchenbuchführenden Stelle auf die Fälle der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen beschränkt werden.

(4) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

##### § 22

#### Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen auf Grund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie auf Grund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln.

##### § 23

#### Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln. Die Beglaubigung enthält die genaue Bezeichnung der Fundstelle im Kirchenbuch oder Verzeichnis und bestätigt die Übereinstimmung.

##### § 24

#### Berechtigte

(1) Nach der Eintragung in das Kirchenbuch, mit Ausnahme des Bestattungsbuches, ist den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder den nächsten Angehörigen eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

(2) Weitere Bescheinigungen und Abschriften können erteilt werden an:

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, an ihre Lebenspartnerinnen und -partner, an ihre Vorfahren und Abkömmlinge, ferner an die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter, der bestellten Betreuerin oder dem bestellten Betreuer sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes über Schutzfristen entsprechend.

##### § 25

#### Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern können an die nach § 24 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt werden. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

##### § 26

#### Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für kirchliche Archive erhoben.

#### V.

#### Schlussbestimmung

##### § 27

#### Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Preußischen Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge da-

raus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

#### § 28

##### **Durchführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verwaltungsanweisung erlassen.

#### § 29

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsanweisung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern vom 29. November 1968 (KABI. S. 217),
2. die Erläuterungen zu der Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern vom 1. Oktober 1969 (KABI. S. 151),
3. die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Behandlung der Kirchengaustritte in den Kirchenbüchern vom 30. Oktober 1951 (KABI. S. 86).

Düsseldorf, den 15. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### **Zusammensetzung von Fachausschüssen gemäß Artikel 32 Abs. 4 Kirchenordnung**

5571132 Az.: 01-10

Düsseldorf, 15. November 2004

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 5. November 2004 zu Artikel 32 Abs. 4 Kirchenordnung einen Auslegungsbeschluss gefasst, der nachstehend bekannt gemacht wird.

1. Wird in der Satzung keine exakte Mitgliederzahl, sondern eine Höchst- oder Mindestzahl festgelegt, hat mit der Bildung und jeder Veränderung des Ausschusses durch das Presbyterium eine Bekanntgabe der Anzahl der Ausschussmitglieder in ortsüblicher Form zu erfolgen.
2. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

Das Landeskirchenamt

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund- Hörde**

Vom 11. Oktober 2004

#### § 1

##### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Arbeitsverhältnis weder der BAT-KF noch der MTArb-KF Anwendung findet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

#### § 2

##### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Dieser ist bis zum 31. Dezember 2005 fortzusetzen.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat,

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender/fehlendem bzw. entzogener/entzogenem Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Mehrerlöse, welche die Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde im Kalenderjahr 2004 erwirtschaftet, sind bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2005 auszuführen, wenn die Liquidität gegeben ist.

Der Auszahlungsmodus der Mehrerlöse wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert. Er ist so zu gestalten, dass die unteren Vergütungsgruppen in höherem Maße berücksichtigt werden.

Abweichend von Satz 1 können im Rahmen dieser Mehrerlöse durch ausdrückliche uneingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung zwingend notwendige Investitionen vereinbart werden.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Satzes 1 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann, und kann diesen ggf. beschließen.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

(2) Unter die Arbeitsrechtsregelung fallen nicht Auszubildende und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit stehen.

### § 4

#### Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen.

### § 5

#### Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen im Ev. Krankenhaus Hamm

Vom 11. Oktober 2004

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze im Ev. Krankenhaus Hamm kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 31. Dezember 2006 die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Bezüge wie folgt geändert werden:

1. Der Zahltag für die Bezüge nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO ist beginnend mit dem Monat Dezember 2004 der letzte Werktag des Monats.
2. Der Zahltag in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 ist für die Zuwendung im Jahr 2004 der 31. Dezember 2004.

(2) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterfallen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die entsprechende der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem regelmäßig die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird und die Dienststellenleitung über die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Abweichungen von den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

## § 3

**Kündigung der Dienstvereinbarung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Auszahlung der Bezüge wieder nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO vorzunehmen.

## § 4

**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung gilt vom 1. November 2004 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung  
über vorübergehende Abweichungen von  
geltenden Arbeitsrechtsregelungen  
in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische  
Dienstleistungen mbH in Hamm**

Vom 11. Oktober 2004

## § 1

**Vorübergehende Maßnahmen**

Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 30. September 2005 die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Bezüge wie folgt geändert werden:

1. Der Zahltag für die Bezüge nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO ist beginnend mit dem Monat Dezember 2004 der letzte Werktag des Monats.
2. Der Zahltag in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 ist für die Zuwendung im Jahr 2004 der 31. Dezember 2004.

## § 2

**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem regelmäßig die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird und die Dienststellenleitung über die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Abweichungen von den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

## § 3

**Kündigung der Dienstvereinbarung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Auszahlung der Bezüge wieder nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO vorzunehmen.

## § 4

**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2004 bis zum 30. September 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung  
über einen vorübergehenden Verzicht  
auf die Zuwendung  
in der Evangelisches Krankenhaus  
Johannisstift Münster gGmbH**

Vom 11. Oktober 2004

## § 1

**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

Als Ausgleich für den Wegfall der Zuwendung wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein zusätzlicher Tag Urlaub gewährt.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. den MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Dienstvereinbarung sind Auszubildende, Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung einmal pro Quartal über die Entwicklung der Einnahmensituation informieren. Zu diesem Zwecke wird für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Themenschwerpunkten beraten wird:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) Einschränkung oder Stilllegung von Betriebsteilen,
- e) Änderung der Unternehmensorganisation oder des Unternehmenszweckes,
- f) Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Der gemeinsame Ausschuss hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig bleibt.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzepts erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzepts betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsauftrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

- b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 bis zur Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge auszahlten. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung nach Erstellung des Jahresabschlusses 2004 festgelegt.

## § 3

### Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005.

(2) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt sowohl die Dienststellenleitung als auch die Mitarbeitervertretung zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung. Diese Kündigung ist an keine Frist gebunden, entfaltet aber sofortige Wirkung. Sofern auf Grund der Dienstvereinbarung Leistungen gekürzt worden sind, sind diese Kürzungen auszugleichen.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverböten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland**

Vom 11. Oktober 2004

## § 1

### Abweichende Regelungen

(1) In Einrichtungen von Kirche und Diakonie im Bundesland Saarland, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Personalkosten überwiegend aus Mitteln

des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union finanziert werden und auf die § 44 der Landeshaushaltsordnung des Bundeslandes Saarland oder entsprechende Bestimmungen des Bundes oder der Europäischen Union Anwendung findet, erhalten nach dem 31. Oktober 2004 eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zuwendung nach den jeweiligen Ordnungen über eine Zuwendung höchstens in der Höhe, wie sie vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers erhalten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 erhalten Urlaubsgeld nach den jeweiligen Ordnungen über das Urlaubsgeld oder eine entsprechende Leistung höchstens in der Höhe, wie sie vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers erhalten.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### **Urkunde über die Vereinigung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen und des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal**

Auf der Grundlage des Artikels 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des § 18 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S 91) wird nach Anhören der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld, errichtet durch Urkunde vom 26. März 1940, wird dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen, errichtet durch Urkunde vom 9. April 1954, geändert durch Urkunde vom 22. Februar 1985, angeschlossen und damit aufgelöst.

#### **Artikel 2**

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen erhält den Namen „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal“.

#### **Artikel 3**

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal ist Gesamtrechtsnachfolger

des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld. Seine Aufgaben und die beteiligten Kirchengemeinden sind in der Verbandssatzung festgelegt.

#### **Artikel 4**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Neuwied mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf und die Evangelische Johanneskirchengemeinde Neuwied werden vereinigt.

#### **Artikel 2**

Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied“.

#### **Artikel 3**

Der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Neuwied sind zwei Pfarrstellen zugeordnet.

#### **Artikel 4**

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied wird Gesamtrechtsnachfolger der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf und der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Neuwied.

#### **Artikel 5**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2004

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### **Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen Kirchenkreis Barmen**

Nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden und Presbyterien wird gemäß Art. 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Durch Urkunde vom 10. März 1898 wurde mit Wirkung vom 1. April 1898 der Evangelische Kirchenkreis Elberfeld in die

Evangelischen Kirchenkreise Elberfeld und Barmen geteilt. Diese Urkunde wird wie folgt geändert:

Der Evangelische Kirchenkreis Elberfeld wird dem Evangelischen Kirchenkreis Barmen angegliedert. Der Evangelische Kirchenkreis Elberfeld wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Der neu gebildete Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal“.

#### Artikel 3

Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal ist Gesamtrechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenkreise Barmen und Elberfeld.

#### Artikel 4

Das Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal entspricht den gemeinsamen Außengrenzen der Evangelischen Kirchenkreise Elberfeld und Barmen.

#### Artikel 5

Die Kirchengemeinden, die bisher den Evangelischen Kirchenkreisen Barmen und Elberfeld zugeordnet waren, sind dem Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal zugeordnet.

#### Artikel 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen (VEKiB)

Auf der Grundlage des § 1 (3) und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) und der Errichtungsurkunde vom 8. Oktober 2002 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark, Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt, Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld, Evangelische Gemeinde Unterbarmen Mitte, Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Ost, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck und der Kirchenkreis Barmen

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen beschlossen.

#### § 1

##### Name und Sitz des Verbandes

1. Die vorstehend genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis errichten einen Verband zum Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen, der den Namen „Verband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen“ (VEKiB) trägt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal.

3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften können durch Satzungsänderung weitere Körperschaften aufgenommen werden.

#### § 2

##### Aufgaben

1. Die Gemeinden und der Kirchenkreis erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden und des Kirchenkreises spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religions-pädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätte hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.
3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
4. Dem Verband der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen werden von den beteiligten Körperschaften die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
  - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
  - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude- oder Gebäudeteile in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Körperschaften abzuschließen ist. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude erstreckt sich auf die nach den Zuschussrichtlinien förderungsfähigen Maßnahmen. Die von den Trägern angesammelten gesetzlichen Unterhaltungsrücklagen sind an den Verband zu übertragen. Kosten für Um- oder Ausbau zur Schaffung neuer Plätze sind vom Verband zu tragen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen und bauliche Veränderungen sind von den Trägern der Gebäude selbst zu finanzieren.
7. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen haben die zuständigen Körperschaften ein Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Körperschaft haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Evangelischen Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die von den beteiligten Körperschaften aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Körperschaften.
5. Der Verband der Evangelischen Kindertagesstätten ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

**Verbandsvertretung**

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
2. Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
  - jeweils zwei Mitglieder aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Körperschaften, die von diesen entsandt werden,
  - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das dieser entsandt hat,
  - die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretungen.

Die Geschäftsführung und die Fachberatung nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Scheidet ein Mitglied des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu benennen.

3. Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen; die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes dürfen von den Gemeinden und dem Kirchenkreis nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden. Ausgenommen hiervon sind die Geschäftsführung, die Vertreterin oder der Vertreter des Referates Tageseinrichtungen für Kinder und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, welche/welcher für den Vorstand durch die Verbandsvertretung berufen wurde.

4. Das Stimmrecht der beteiligten Körperschaften richtet sich nach der Anzahl der Gruppen und verteilt sich wie folgt:

vier Stimmen für Körperschaften mit mehr als fünf Gruppen,

zwei Stimmen für Körperschaften mit bis zu fünf Gruppen, eine Stimme für die anderen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anzahl der Stimmen der entsendenden Körperschaften wird durch die Anzahl der entsendeten Mitglieder der Körperschaften geteilt. Die Mitglieder können so ihr Stimmrecht eigenständig wahrnehmen.

Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitizes,

c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

d) die Aufstellung des Stellenplanes,

e) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,

f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,

g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,

h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

i) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 dieser Satzung,

j) Berufung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit beratender Stimme für den Vorstand,

k) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,

l) Beratung und Entscheidung über die Richtlinien zur Schaffung der pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Mitwirkung der betroffenen Körperschaften. Die Verbandsvertretung stellt einvernehmlich mit den Körperschaften Richtlinien über die Beteiligung der Körperschaften auf,

m) Einbringung von Anträgen an die Kreissynode und die Gesamtverbandsvertretung,

n) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,

o) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,

p) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung,

q) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskörperschaften. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.

6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung vom Vorstand einen Situationsbericht.

7. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Körperschaften angehören.
8. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. deren Vertretung und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.
9. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

#### § 5

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist. Das Einspruchsrecht der Körperschaften bei Einstellungen, Entlassungen und Umsetzung von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt unberührt,
  - c) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Verband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen wurde,
  - d) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
  - e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
  - f) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
  - g) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde,
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) die Koordination der Fachausschüsse.
3. Die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
4. Der Vorstand wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; für die gewählten Vorstandsmitglieder rücken in die Verbandsvertretung keine Ersatzmitglieder nach. Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung,
- dessen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Körperschaften, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,

mit beratender Stimme:

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Verbandes, die/der durch die Verbandsvertretung berufen wird,
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates Tageseinrichtung für Kinder.

Das Stimmrecht der von den Körperschaften entsandten Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in den übertragenen Kindertagesstätten und verteilt sich wie folgt:

- vier Stimmen für Körperschaften mit mehr als fünf Gruppen,
- zwei Stimmen für Körperschaften mit bis zu fünf Gruppen,
- eine Stimme für die anderen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß den im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) Nordrhein-Westfalen genannten Bestimmungen verpflichtet.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

#### § 6

##### **Geschäftsführung**

1. Die Verbandsvertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin obliegt der Verbandsvertretung, diese kann die Dienstaufsicht auf den Vorstand delegieren. Zusätzlich können der Geschäftsführung die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b und c des Verbandsgesetzes übertragen werden. Die Übertragung geschieht durch Beschluss der Verbandsvertretung, sie kann auf bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Aufgabengebiete beschränkt oder uneingeschränkt ausgesprochen werden.

#### § 7

##### **Verwaltung**

1. Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Verbandes erledigt.
2. Die dafür entstehenden Kosten des mit der Verwaltung beauftragten Trägers sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auszuweisen. Der auf eine Körperschaft entfallende Anteil richtet sich grundsätzlich nach dem erbrachten Verwaltungsaufwand. Der Schlüssel zur Errechnung der Anteile wird von der Verbandsvertretung jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren durch Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Verbandes.

## § 8

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Alle bei den Körperschaften bestehenden Angestellten-, Arbeiter-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im Kindertagesstättenbereich werden auf den Verband gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem 1. Januar 2003 entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen) mit dem Personal sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind von den jeweils entsendenden Körperschaften dem Verband zu erstatten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten werden durch den Verbandsvorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen wurde. Die durch die Verbandsvertretung aufgestellten besonderen Regelungen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu beachten. In diesen Richtlinien ist zwingend aufzunehmen, dass die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeitenden und Ergänzungs Kräften in geeigneter Weise beteiligt werden.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten vom Verbandsvorstand eine Dienstanweisung unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung.
4. Die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt die Geschäftsführung wahr. Ausgenommen davon ist die Fachaufsicht für die pädagogisch Mitarbeitenden, diese wird durch die Referentin oder den Referenten des Fachreferates für Tageseinrichtungen im Kirchenkreis Barmen ausgeübt.

## § 9

**Kosten und Haushalt**

1. Für den Verband ist ein Haushaltsplan/Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.
3. Die Kosten des Verbandes der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen werden finanziert durch:
  - a) Zuschüsse des Landes,
  - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - c) vertragliche Leistungen der Stadt Wuppertal,
  - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
  - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Körperschaften und zwar in der Höhe des Trägeranteils nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder,
  - f) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Körperschaften zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Sinne des GTK bzw. der Betriebskostenverordnung (BKVO) anerkannt sind,
  - g) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
4. Durch Einsparungen erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Gemeinden und des Kirchenkreises. Über die Aufteilung eines solchen Überschusses oder die Aufteilung von Fehlbeträgen bestimmt die Verbandsvertretung.

## § 10

**Satzungsangelegenheiten  
Ausscheiden einer beteiligten Körperschaft  
Auflösung des Verbandes**

1. Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes.
2. Mitgliedskörperschaften des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden.  
Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.
3. Mitgliedskörperschaften können auch durch Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem Verband die Mitgliedschaft beenden. In diesem Fall ist eine Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitglieder des Verbandes erforderlich.
4. Über Umbildung und Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynode, der Presbyterien und der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Körperschaften gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten entgültig geregelt wurden.

## § 11

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2002 (KABI S. 352) außer Kraft.

Wuppertal, den 16. Juni 2004

Verband Evangelischer Kindertagesstätten  
im Kirchenkreis Barmen

Siegel

gez. Unterschriften

**Satzung des Verbandes  
Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 18. November 1980 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld errichtet. Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) wird für den Verband folgende Neufassung der Satzung erlassen:

**A. Allgemeines**

## § 1

**Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“.  
Er führt ein Siegel.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal.

## § 2

**Verbandsgemeinden**

Zu diesem Gemeindeverband sind die  
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal,  
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal,  
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt,  
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal,  
Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-  
Elberfeld  
(die Verbandsgemeinden) zusammengeschlossen.

## § 3

**Vermögen des Verbandes**

(1) Im Innenverhältnis sind die Verbandsgemeinden zu folgenden Anteilen am Vermögen des Verbandes beteiligt:

|   |      |
|---|------|
| Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal:       | 32 % |
| Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal:        | 13 % |
| Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt:                | 23 % |
| Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal:       | 17 % |
| Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld: | 15 % |

(2) Der Finanzbedarf des Verbandes wird, soweit eigene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden durch Beiträge gedeckt.

(3) Die Verteilung von Ausschüttungen aus dem Vermögen des Verbandes an die Verbandsgemeinden und die Bemessung ihrer Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes bestimmen sich nach ihren Anteilen am Vermögen des Verbandes.

**B. Aufgaben des Verbandes**

## § 4

**Geistliche Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende geistliche Aufgaben:
1. die Förderung der Bekenntnisstraditionen der Verbandsgemeinden,
  2. die Koordinierung und gegebenenfalls die Durchführung gemeinsamer Aufgaben kirchlicher Arbeit, die über den Bereich der einzelnen Verbandsgemeinden hinausgehen,
  3. die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund und im Reformierten Bund,
  4. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Evangelischen Vereinshaus, dem Lutherstift und dem Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium.
- (2) Der Verband rüstet Mitarbeitende, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer der Verbandsgemeinden für ihren Dienst zu. Dazu dienen zum Beispiel Konferenzen

der Pfarrerinnen und Pfarrer und besondere Versammlungen der Mitarbeitenden.

## § 5

**Sondervermögen Friedhöfe**

Der Verband führt die Friedhöfe als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

## § 6

**Verwaltungsaufgaben**

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die bislang der Verband für die Verbandsgemeinden wahrgenommen hat, werden vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal ausgeführt; dieser übernimmt insoweit das Personal des Verbandes. Soweit diese Übernahme gerade deshalb rückgängig gemacht wird, weil Verbandsgemeinden bestimmte Verwaltungsaufgaben nicht weiter vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal ausführen lassen, und dem Verband dadurch Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung vermieden werden können, tragen im Innenverhältnis diese Verbandsgemeinden die Kosten.

(2) Der Verband nimmt gegenüber dem Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal die Interessen seiner Verbandsgemeinden in Verwaltungsangelegenheiten wahr, unbeschadet der Rechte und Pflichten dieser Verbandsgemeinden.

**C. Organisation des Verbandes**

## § 7

**Organe des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

## § 8

**Mitgliedschaft in den Organen**

(1) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit seinem Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied auch zugleich aus dem Organ oder den Organen des Verbandes aus.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Organ des Verbandes aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

(3) In den Organen darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

## § 9

**Zusammensetzung der Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung gehören die oder der Vorsitzende, zwei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister und je Verbandsgemeinde zwei entsandte Mitglieder an.

Die Verbandsgemeinde, der die oder der Vorsitzende angehört, entsendet nach deren oder dessen Wahl ein weiteres Mitglied. Das Entsprechende gilt, wenn die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

(2) Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

#### § 10

##### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder die Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. die Wahl
  - a) der oder des Vorsitzenden,
  - b) der oder des stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes:
    - der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
    - der Friedhofskirchmeisterin oder des Friedhofskirchmeisters,
  - d) der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  - e) der Vertreterinnen oder Vertreter für
    - den Verwaltungsrat des Lutherstiftes,
    - das Kuratorium des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums,
    - das Kuratorium des Evangelischen Vereinshauses,
2. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung des Sondervermögens,
4. die Entscheidung über grundlegende Änderungen des Verbandsvermögens und des Sondervermögens, insbesondere über die Schaffung neuer Dauereinrichtungen, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundbesitz und über die Planung und Errichtung neuer Gebäude,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes für den Verband und der Höhe der Beiträge der Verbandsgemeinden sowie die Feststellung des Wirtschaftsplanes für die Friedhöfe,
6. die Feststellung der Jahresrechnung für den Verband und der Bilanz für die Friedhöfe,
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
8. Entscheidungen über den Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.

#### § 11

##### Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- c) die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister,

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist aus der Mitte der Verbandsvertretung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die für die Verwaltung des Verbandes und der Friedhöfe zuständigen leitenden Mitarbeitenden des Ev. Verwaltungsamtes Wuppertal nehmen an den Sitzungen beratend teil.

#### § 12

##### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsvertretung vor und ist für ihre Ausführung verantwortlich.

(2) Der Verbandsvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ernennung, Einstellung, Kündigung und Entlassung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- b) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- c) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- d) die Kassenaufsicht gemäß der Verwaltungsordnung,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Entscheidungen in Mietangelegenheiten,
- f) die Entscheidungen in Dauergrabpflege-Angelegenheiten.

Entscheidungen gemäß § 12 Absatz 2 f bis zu einem Betrag von 7.000 Euro werden auf die Friedhofskirchmeisterin oder den Friedhofskirchmeister übertragen.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist einzuholen.

#### § 13

##### Verfahrensvorschriften

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen oder feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### § 14

##### Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitende des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes so lange gemeinsam im Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen, bis eine gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

#### D. Schlussvorschriften

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 1. Juli 2003 außer Kraft.

Wuppertal, den 29. September 2004

Verband Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. November 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Gladbach-Neuss**

#### § 1

Zur Regelung der Kirchensteuerverteilung im Kirchenkreis Gladbach-Neuss bilden die

Evangelische Anstaltskirchengemeinde Hephata,  
Evangelische Kirchengemeinde Brüggel-Elmpt,  
Evangelische Kirchengemeinde Büttgen,  
Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,  
Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss,  
Evangelische Kirchengemeinde Dormagen,  
Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,  
Evangelische Kirchengemeinde Grevenbroich,  
Evangelische Kirchengemeinde Holzbüttgen,  
Evangelische Kirchengemeinde Jüchen,  
Evangelische Kirchengemeinde Kaarst,  
Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg,  
Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten,  
Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich,  
Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen,  
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide,  
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt,  
Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd,  
Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim,  
Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen,  
Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch,  
Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss,  
Evangelische Kirchengemeinde Rheydt,  
Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen,  
Evangelische Kirchengemeinde Waldniel,  
Evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven,  
Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg

auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 einen gemeinsamen Kirchensteuerverteilungsausschuss.

#### § 2

Der Kirchensteuerverteilungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der in § 1 genannten Kirchengemeinden zusammen. Das Presbyterium jeder Kirchengemeinde wählt jeweils nach seiner Neubildung möglichst aus seiner Mitte ein sachkundiges Mitglied in den Kirchensteuerverteilungsausschuss und ein stellvertretendes Mitglied.

#### § 3

(1) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils nach der Neubildung der Presbyterien eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Der oder die Vorsitzende soll den Ausschuss in der Regel mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, die Superintendentin, der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 23, Abs. 2 und 3, Art. 24, 25 und 27 bis 29 KO sowie der §§ 1 und 6 Verfahrensgesetz sinngemäß Anwendung.

#### § 4

(1) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss hat die Aufgabe, im Verteilungsbereich den Verteilungsschlüssel aller aufkommenden Kirchensteuern (Finanzverwaltung, Gemeinsame Verrechnungsstelle) entsprechend dem prozentualen Anteil der Gemeindeglieder jeder einzelnen Gemeinde an der Summe der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden festzustellen.

(2) Er hat ferner:

- a) das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen für das Folgejahr festzulegen, zur Vorbereitung kann er sich eines sachverständigen Gremiums bedienen;
- b) entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Abs. 1 auf die Kirchengemeinden zu verteilende sächliche Verwaltungskosten als Umlage festzulegen;
- c) die ordnungsgemäße Berechnung der auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallenden Anteile an der Kirchensteuer, den Umlagen (landes- und kreiskirchliche Umlagen) und der Finanzausgleichsabgabe zu überwachen;
- d) die Grundsätze für Geldanlagen und die Auszahlungsmodalitäten festzulegen;
- e) die Delegierte oder den Delegierten für den Gemeinsamen Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland zu berufen;
- f) über Rückstellungen zu beschließen;
- g) Vereinbarungen mit anderen Kirchensteuerverteilungsstellen über Erstattungsleistungen zu beschließen;
- h) über den Haushalt der Kirchensteuerverteilungsstelle zu beschließen.

#### § 5

(1) Zur Durchführung der Kirchensteuerverteilung wird eine Kirchensteuerverteilungsstelle gebildet. Diese hat ihren Sitz beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss. Die Aufgaben werden im Rahmen der Verwaltungsarbeiten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss wahrgenommen. Der Kreissynodalvorstand bestellt die Leiterin oder den Leiter der Kirchensteuerverteilungsstelle.

|   |                     |  |  |
|---|---------------------|--|--|
| <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchensteuerverteilungsstelle zeichnet für die Geschäfte der laufenden Verwaltung rechtsverbindlich. Sie oder er nimmt an den Verhandlungen des Kirchensteuerverteilungsausschusses mit beratender Stimme teil und fertigt die Verhandlungsniederschrift. Diese ist dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben.</p>                  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Dormagen                                  |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>(3) Die Kirchensteuerverteilungsstelle hat folgende Aufgaben:</p>  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Grevenbroich                              |  |
| <p>a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchensteuerverteilungsausschusses, insbesondere Erstellen von Hoch- und Modellrechnungen für die Haushaltsplanungen der jeweiligen Folgejahre,</p>   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>b) Abführung der Kirchensteuer, der Umlagen und der Finanzausgleichsabgabe sowie Unterrichtung der Kirchengemeinden oder gemeinsamen Gemeindeämter über die auf die jeweilige Kirchengemeinde entfallenden Ergebnisse der Berechnungen im Zuge der Kirchensteuerverteilung und Übermittlung von Unterlagen, die für die Buchung der Bruttokirchensteuer erforderlich sind,</p> | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Holzbüttgen                               |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>c) Bearbeitung und Entscheidung der Kirchensteuer- und Kirchgeldansprüche, der Erlass- bzw. Teilerlassanträge sowie der Kappungsanträge,</p>   | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Jüchen                                    |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>d) Geldanlagen sowie Verteilung der Zinsen an die Kirchengemeinden entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. § 4 Abs. 1,</p>  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Kaarst                                    |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>e) Bericht an die Kirchengemeinden im Verteilungsbereich nach Ablauf des 1. Kalenderhalbjahres über die bisherige und voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens.</p>  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg                                |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| § 6   |                     | Evangelische Kirchengemeinde Korschbroich                              |  |
| <p>Die Leiterin oder der Leiter der Kirchensteuerverteilungsstelle regelt die Zuständigkeit für die Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit. Das Anordnungsrecht übt die Leiterin oder der Leiter der Kirchensteuerverteilungsstelle aus.</p>   | Siegel              | Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach                   |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| § 7   |                     | Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach                   |  |
| <p>(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung.</p>  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach                           |  |
| <p>(2) Die Kassengeschäfte der Kirchensteuerverteilungsstelle sind gesondert abzuwickeln.</p>   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| § 8   |                     | Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide                 |  |
| <p>Ein Ausscheiden aus dieser Vereinbarung ist nur zum Abschluss eines Abrechnungsintervalls der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland möglich und bedarf der Kündigung. Die Kündigung wird zum Ende des nächstfolgenden Abrechnungsintervalls wirksam.</p>  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt                     |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| § 9   |                     | Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen |  |
| <p>(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>   | Siegel              | Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss                             |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| <p>(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>  | Siegel              | Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss                         |  |
|   |                     | gez. Unterschriften  |  |
| Mönchengladbach, den 13. November 2004  | Siegel              | Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd                                 |  |
| Evangelische Anstaltskirchengemeinde Hephata  |                     | gez. Unterschriften  |  |
| Siegel  | gez. Unterschriften | Siegel   | Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim |
| Evangelische Kirchengemeinde Brüggen  | gez. Unterschriften |  |  |
| Siegel  | gez. Unterschriften | Siegel   | Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen     |
|   |                     |  | gez. Unterschriften                          |

|        |  |
|--------|--|
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Otzenrath-Hochneukirch   |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Rheydt                   |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Rommerskirchen           |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Waldniel                 |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Wevelinghoven            |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Wickrathberg             |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Genehmigt  |
|        | Düsseldorf, den 15. November 2004                        |
| Siegel | Evangelische Kirche im Rheinland<br>Das Landeskirchenamt |

### Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen

#### Artikel 1

Die Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen vom 11. September 2001 (KABI 2002 S. 17) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Jüchen, den 28. September 2004

|        |  |
|--------|--|
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Jüchen                   |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Kelzenberg               |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Evangelische Kirchengemeinde<br>Otzenrath-Hochneukirch   |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Genehmigt  |
|        | Düsseldorf, den 15. November 2004                        |
| Siegel | Evangelische Kirche im Rheinland<br>Das Landeskirchenamt |

### Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz

#### Artikel 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz vom 24. Februar 1966, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2003 (KABI. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

#### „Präambel

Jesus Christus ruft seine Kirche zum Dienst und zum Zeugnis in der Welt. Für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben haben sich die evangelischen Kirchengemeinden Koblenz-Karthause, Koblenz-Lützel, Koblenz-Mitte und Koblenz-Pfaffendorf zum „Evangelischen Gemeindeverband Koblenz“ zusammengeschlossen. Er hat seinen Sitz in Koblenz. Der Evangelische Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 24. Februar 1966 den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz errichtet und durch Änderungsurkunde vom 12. Oktober 2004 erweitert. Auf Grund von § 18 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) wird die Satzung für den Gemeindeverband geändert und erhält folgende Fassung:“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl 28,40 % durch 24,40 % geändert.
3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: Sachkundige Gemeindeglieder können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen.
4. § 5 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: Sachkundige Gemeindeglieder können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 9 geändert.
6. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

|        |  |
|--------|--|
|        | Evangelischer Gemeindeverband Koblenz                    |
| Siegel | gez. Unterschriften                                      |
|        | Genehmigt  |
|        | Düsseldorf, den 12. Oktober 2004                         |
| Siegel | Evangelische Kirche im Rheinland<br>Das Landeskirchenamt |

## Satzung zur Änderung der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

### Artikel 1

Die Satzung betreffend die nichtrechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald vom 12. November 1996 wird wie folgt geändert:

#### – § 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit des Gemeindeaufbaus und der gemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde sowie die Erhaltung der Gemeinde.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Radevormwald, den 16. September 2004

Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. November 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen

Um der besseren Lesbarkeit willen werden im Folgenden alle Amtsbezeichnungen in der Kurzform, die in der Regel die männliche ist, benannt.

### I Präambel

In der Überzeugung, dass wir alle Glieder am Leibe Christi sind und somit füreinander verantwortlich, geben wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen eine Satzung, um die Verantwortung füreinander und das geschwisterliche Miteinander zu stärken.

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 66 Abs. 3, Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen in seiner Sitzung am 16. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

### II Einteilungen

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen ist in fünf Pfarrbezirke eingeteilt: Bezirk West (1), Bezirk Ost (2), Bezirk Hüngrer (3), Bezirk Nord (4) und Bezirk Tente (5).

(2) Die Dienste und Einrichtungen der Kirchengemeinde werden in folgenden elf Bereichen zusammengefasst

- B 1 Bereich West
- B 2 Bereich Ost/Eipringhausen

B 3 Bereich Hüngrer

B 4 Bereich Nord

B 5 Bereich Tente

B 6 Bereich Mitte

B 7 Bereich Kindergarten

B 8 Bereich Jugendarbeit

B 9 Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Kirchenmusik und Erwachsenenbildung (ÖKKER)

B 10 Bereich Verwaltung

B 11 Bereich Bau und Liegenschaften

(3) Die Einteilung der Bereiche 1 bis 5 ist an den Bezirken orientiert. Der Bereich Mitte (B 6) umfasst alle überbezirkliche Gemeindearbeit an Stadtkirche und Gemeindezentrum am Markt.

### III Gesamtverantwortung

#### § 2

#### Gesamtverantwortung des Presbyteriums

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse und Funktionsträger und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(3) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse und Funktionsträger allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es führt die Aufsicht über die Ausschüsse und Funktionsträger.

(4) Das Presbyterium erhält Protokolle von allen Ausschusssitzungen. Es hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen. Dieses Recht kann durch den Vorsitzenden selbst ausgeübt werden oder indem mindestens ein Viertel der Mitglieder des Presbyteriums innerhalb einer Woche nach dem Versenden des Protokolls Bedenken bei dem Vorsitzenden anmeldet. Das Presbyterium hat die Angelegenheit in der nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten.

#### § 3

#### Vorsitz im Presbyterium

(1) Das Presbyterium wählt gemäß Kirchenordnung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Vorsitzende hat die Dienstaufsicht für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht wird gemäß § 8 Abs. 4 zum Teil an die Bereichsausschüsse delegiert.

(3) Der Vorsitzende des Presbyteriums ist gleichzeitig Vorsitzender des Bereichsausschusses Verwaltung.

(4) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht entsprechend § 2 Abs. 4.

#### § 4

#### Das Amt des Kirchmeisters

(1) Das Amt des Kirchmeisters wird sachlich unterteilt, so dass mehrere Kirchmeister, z.B. Finanz- und Baukirchmeister, sowie je ein Stellvertreter gewählt werden. Kirchmeister im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und 4 Kirchenordnung ist der Finanzkirchmeister.

(2) Das Presbyterium wählt die Kirchmeister und deren Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Er ist Vorsitzender des Finanzausschusses (§ 5 Abs. 8).

(4) Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde. Er ist Vorsitzender des Bereichsausschusses „Bau und Liegenschaften“ (B 11).

(5) Der Personalreferent berät den Vorsitzenden und die gemäß § 8 Abs. 5 mit der Wahrnehmung der Dienstaufsicht beauftragten Bereichsausschüsse. Er ist Vorsitzender des Personalausschusses (§ 5 Abs. 7).

(6) Der Öffentlichkeitsreferent ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde, hält den Kontakt zu den Medien und berät den Vorsitzenden und die Bereiche. Er ist Vorsitzender des Bereichsausschusses „Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Kirchenmusik und Erwachsenenbildung“ (ÖKKER, B 9).

#### § 5

##### **Beratende Ausschüsse des Presbyteriums**

(1) Das Presbyterium beruft zu seiner Beratung und Entlastung sowie zur Begleitung der Arbeit in den Bereichsausschüssen folgende Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
- b) den Diakoniausschuss,
- c) den Partnerschaftsausschuss,
- d) den Personalausschuss,
- e) den Finanzausschuss.

(2) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse und Arbeitskreise dauerhaft oder vorübergehend berufen werden.

(3) In die Ausschüsse werden Mitglieder des Presbyteriums, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und Mitarbeiter der Kirchengemeinde berufen. Das Presbyterium beruft die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.

(4) Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät das Presbyterium und die Bereichsausschüsse in grundsätzlichen Fragen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie in allen theologischen Fragestellungen.

(5) Der Diakoniausschuss berät das Presbyterium und die Bereichsausschüsse in den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.

(6) Der Partnerschaftsausschuss koordiniert die Partnerschaftsarbeit der Kirchengemeinde und hält den Kontakt zu den entsprechenden Freundeskreisen.

(7) Der Personalausschuss schlägt dem Presbyterium und den Bereichsausschüssen Richtlinien und Maßnahmen zur Mitarbeiterführung vor. Er stellt auf der Grundlage der Beschlüsse in den Bereichsausschüssen den Stellenplan zusammen und bereitet Personalentscheidungen im Presbyterium vor, die über die Zuständigkeit der Bereichsausschüsse nach § 8 Abs. 5 hinausgehen.

(8) Der Finanzausschuss stellt auf der Grundlage der Haushaltsbeschlüsse der Bereichsausschüsse und des Vorentwurfes der Verwaltung den Gesamthaushaltsplan der Kirchengemeinde zusammen. Er beobachtet die Entwicklung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde und empfiehlt dem Presbyterium Richtlinien und Maßnahmen zur Gestaltung des Haushaltes.

#### **IV Bereiche der Kirchengemeinde und Bereichsausschüsse**

##### § 6

##### **Die Bereichsausschüsse**

Das Presbyterium beruft zur Leitung der Bereiche die folgenden Bereichsausschüsse:

|      |                                |   |
|------|--------------------------------|---|
| B 1  | Bereich West                   | Bereichsausschuss West  |
| B 2  | Bereich Ost/<br>Eipringhausen  | Bereichsausschuss Ost   |
| B 3  | Bereich Hüniger                | Bereichsausschuss Hüniger   |
| B 4  | Bereich Nord                   | Bereichsausschuss Nord  |
| B 5  | Bereich Tente                  | Bereichsausschuss Tente   |
| B 6  | Bereich Mitte                  | Bereichsausschuss Mitte   |
| B 7  | Bereich Kindergarten           | Bereichsausschuss Kindergarten  |
| B 8  | Bereich Jugendarbeit           | Bereichsausschuss Jugend  |
| B 9  | Bereich ÖKKER                  | Bereichsausschuss Öffentlichkeit, Kirchenmusik, Kultur und Erwachsenenbildung (ÖKKER) |
| B 10 | Bereich Verwaltung             | Bereichsausschuss Verwaltung  |
| B 11 | Bereich Bau und Liegenschaften | Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften  |

##### § 7

##### **Aufgaben der Bereichsausschüsse**

Die Bereichsausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel über alle Fragen der gemeindlichen Arbeit in ihrem Bereich.

##### § 8

##### **Die Mitarbeitenden der Gemeinde**

(1) Zu den Bereichen 1 bis 6 gehören alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die ihren Dienst im Gemeindehaus, an der Kirche oder im Bezirk des jeweiligen Bereiches tun. Ausgenommen davon sind die Mitarbeitenden der Jugendverbände, die zum Bereich Jugendarbeit gehören.

(2) Der Amtsinhaber der Seelsorgestelle wird dem Bereich Mitte (B 6) zugeordnet, der Kantor dem Bereich ÖKKER (B 9), die Mitarbeitenden und Honorarkräfte in den Spielkreisen und in der Flüchtlingskinderbetreuung dem Bereich Kindergarten (B 7).

(3) Für die Bereiche 7 bis 11 gilt:

- a) Zum Bereich Kindergarten gehören alle Mitarbeitenden in den Kindergärten.
- b) Zum Bereich Jugendarbeit gehören alle Mitarbeitenden in den Jugendverbänden.
- c) Zum Bereich Verwaltung gehören alle Mitarbeitenden des Gemeindeamtes.
- d) Zum Bereich ÖKKER gehören alle Mitarbeitenden in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Kulturarbeit und überbezirklichen Kirchenmusik sowie in der Erwachsenenbildung.

(4) Die Bereichsausschüsse, vertreten durch deren Vorsitzende, haben die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Bereiches.

(5) Die Bereichsausschüsse sind in ihrem Bereich zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Vergütungsgruppe V c BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für sonstige Mitarbeiter ist die Beschlussfassung des Presbyteriums erforderlich.

## § 9

**Die Liegenschaften der Gemeinde**

- (1) Alle Häuser, Wohnungen und Grundstücke werden durch Presbyteriumsbeschluss dem jeweiligen Bereich zugeordnet.
- (2) Der jeweilige Bereichsausschuss ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel zuständig für die seinem Bereich zugeordneten Häuser, Wohnungen und Grundstücke im Rahmen von „Mieterpflichten“ (z.B. Schönheitsreparaturen, kleinere Instandsetzungen, Pflege der Außenanlagen) sowie für die laufende Unterhaltung und Innenausstattung.
- (3) Für größere Instandsetzungsmaßnahmen, die über die Mittel des zuständigen Bereiches hinausgehen, werden die erforderlichen Mittel vom Presbyterium nach der vom Bereichsausschuss „Bau und Liegenschaften“ (B 11) erstellten und jeweils fortgeschriebenen Prioritätenliste freigegeben. Das Presbyterium beauftragt den zuständigen Bereichsausschuss oder den Bereichsausschuss „Bau und Liegenschaften“ (B 11) mit der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahme.
- (4) Alle genehmigungspflichtigen Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden in den betroffenen Ausschüssen beraten und vom Presbyterium beschlossen. Das Presbyterium beauftragt den jeweiligen Bereichsausschuss oder den Bereichsausschuss „Bau und Liegenschaften“ (B 11) mit der Durchführung und Begleitung der Maßnahme.
- (5) Alle Bereichsausschüsse haben jederzeit die Möglichkeit, fachliche Beratung durch den Bereichsausschuss „Bau und Liegenschaften“ (B 11) in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Bereichsausschuss „Bau und Liegenschaften“ (B 11) ist zuständig für die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste, die die Notwendigkeit durchzuführender Instandsetzungs- und Baumaßnahmen auflistet. Die Liste ist jeweils vom Presbyterium zu beschließen.

## § 10

**Zusammensetzung der Bereichsausschüsse**

- (1) Das Presbyterium beruft Mitglieder des Presbyteriums und sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde in die Bereichsausschüsse. Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden beratend hinzugezogen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen beträgt mindestens fünf und höchstens 13 Mitglieder.
- (3) Das Presbyterium beruft aus den Bereichsausschüssen jeweils ein Presbyteriumsmitglied als Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (4) In allen Bereichsausschüssen sollen die Mitglieder des Presbyteriums die Mehrheit bilden.
- (5) Für die Zusammensetzung der Bereichsausschüsse im Einzelnen kann das Presbyterium eine entsprechende Richtlinie erlassen.
- (6) Die Bereichsausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu besetzt; ihre Zusammensetzung wird der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## § 11

**Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Bereichsausschüssen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Bereichsausschüsse haben das Recht, über die für ihren Bereich vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen.
- (2) Die gesetzliche Vertretung für Angelegenheiten der Bereiche liegt bei dem Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bereichsausschusses.

- (3) Für die Arbeit der Bereichsausschüsse (z.B. Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

## § 12

**Geltung/Änderung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht; dasselbe gilt für alle Änderungen dieser Satzung. Gleichzeitig wird die alte Satzung vom 8. März 1996 aufgehoben.

Wermelskirchen, den 17. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Wiesdorf**

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4, Artikel 32 Abs. 4, Artikel 32 Abs. 7 und Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf folgende Satzung:

## § 1

**Leitung der Kirchengemeinde**

- (1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Ausschüsse, stimmt deren Arbeit aufeinander ab und führt die Aufsicht.
- (4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Ausschüssen aufheben oder verändern.
- (5) Das Presbyterium räumt den Ausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes ein. Soweit Aufgaben der Ausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Ausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.
- (6) Das Presbyterium entsendet Vertreter in die Institutionen, in denen die Kirchengemeinde Mitglied ist.

## § 2

**Bildung von Ausschüssen**

- (1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse:  
Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (ATGK),  
Diakonieausschuss (DA),

Finanz- und Personalausschuss (FPA),  
Bauausschuss (BA),  
Kinder- und Jugendausschuss (KJA),  
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ).

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse im Sinne von Abs. 1 sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.

### § 3

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Mitglieder der Ausschüsse im Sinne von § 2 können sein:

- Pfarrer und Pfarrerrinnen und Pfarrer und Pfarrerrinnen im Probedienst,
- Presbyter und Presbyterinnen einschließlich ins Presbyterium gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- sachkundige Gemeindeglieder,
- haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind.

(2) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder liegt zwischen mindestens vier und höchstens acht. In jedem Ausschuss gem. § 2 Abs. 1 muss dabei die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.

(3) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen.

(4) Das Presbyterium bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Der Ausschuss hat das Vorschlagsrecht.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung

- a) für die Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- c) für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

### § 4

#### Arbeit und Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, eine Sitzung fordert, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.

(4) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit selbstständig über die für ihren Aufgabenbereich im Haushaltsplan vom Presbyterium zur Verfügung gestellten Mittel, soweit es sich nicht um gesetzliche Verpflichtungen handelt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium genehmigt werden.

(5) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so hat der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung im Presbyterium auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluss, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.

(6) Über jede Ausschusssitzung wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll führt im BA und im FPA der jeweils zuständige Mitarbeiter oder die jeweils zuständige Mitarbeiterin des Verwaltungsamtes des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchen-gemeinden in Leverkusen. In den übrigen Ausschüssen führt in der Regel der oder die stellvertretende Vorsitzende das Protokoll.

(7) Die Protokolle sind – soweit nicht anders geregelt – allen Mitgliedern des Presbyteriums mit den Unterlagen für die nächste Presbyteriumssitzung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin.

(9) Die Ausschüsse berichten dem Presbyterium zeitnah über ihre Arbeit.

(10) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(11) Die Mitglieder des Presbyteriums und der Ausschüsse sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorgerlichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

### § 5

#### Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (ATGK)

Der ATGK berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.

### § 6

#### Diakonieausschuss (DA)

(1) Der DA berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.

(2) Der DA entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie.

### § 7

#### Finanz- und Personalausschuss (FPA)

Der FPA berät über Personal-, Finanz- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er führt die Vorberatungen zum Haushaltsplan. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen. Er wirkt mit bei Stellenbesetzungen.

## § 8

**Bauausschuss (BA)**

(1) Der BA berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(2) Der BA entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über

1. die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
2. die Abnahme von Bauten nach § 55 Absatz 1 der Verwaltungsordnung,
3. die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

(3) Der BA überwacht die Bauvorhaben der Gemeinde.

## § 9

**Kinder- und Jugendausschuss (KJA)**

(1) Der KJA berät und unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Presbyterium bei den Grundsätzen der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der KJA begleitet die konkrete Arbeit im Kinder- und Jugendbereich.

(3) Der KJA hält Kontakt zum synodalen Jugendreferat.

## § 10

**Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ)**

(1) Der AfÖ berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes und anderer Veröffentlichungen.

(2) Er hält den Kontakt und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises.

## § 11

**Gemeindebeirat**

Das Presbyterium beruft zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung.

## § 12

**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

Leverkusen, den 13. Mai 2004

Evangelische Kirchengemeinde

Leverkusen-Wiesdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) errichten die Leitungsorgane des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und des Kirchenkreises Moers ein gemeinsames Verwaltungsamt mit dem Ziel, ein Verwaltungsamt für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu schaffen. Die Leitungsgremien haben übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz**

Die genannten Körperschaften (nachfolgend Träger genannt) bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers trägt.

Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz innerhalb des Kirchenkreises Moers.

## § 2

**Siegel**

Das Verwaltungsamt führt ein eigenes Dienstsiegel. Die Siegelberechtigung wird ihm hierzu vom Kirchenkreis Moers übertragen.

## § 3

**Aufgaben des Verwaltungsamtes**

(1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsames Verwaltungsamt des Kirchenkreises Moers einschließlich der Superintendentur und des Diakonischen Werkes sowie des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und der bei diesen Trägern auf Grund von Verträgen angeschlossenen weiteren Kirchengemeinden und Einrichtungen.

(2) Das Verwaltungsamt ist zuständig für das zentrale Meldewesen und die Kirchenbuchführung aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

(3) Das Verwaltungsamt erfüllt die Aufgaben der Kirchensteuererteilungsstelle einschließlich der Bearbeitung aller Kirchensteuerangelegenheiten.

(4) Im Einzelnen werden für die per Satzung oder durch Vertrag angeschlossenen Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
- b) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Vermögensverwaltung,
- c) die Grundstücks- und Liegenschaftsverwaltung,
- d) Bearbeitung des von den Leitungsorganen zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Sitzungsvorlagen und der Beschlüsse,
- e) Versicherungsangelegenheiten,
- f) sonstige Verwaltungsaufgaben (z.B. Friedhofsverwaltung), die den bisherigen Ämtern durch Satzung oder Vertrag übertragen sind.

(5) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

(6) Die kreiskirchliche Aufsicht und die Superintendentur werden von den anderen Funktionen getrennt wahrgenommen.

#### § 4 Organe

Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird ein Verwaltungsausschuss gebildet. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes.

Zusätzlich wird eine Geschäftsführung berufen.

#### § 5 Verwaltungsausschuss

(1) Kreissynodalvorstand und Verbandsvorstand entsenden für die Dauer einer Wahlperiode je drei Mitglieder in den Verwaltungsausschuss. Entsprechende Stellvertretungen sind zu benennen. Die Zahl der theologischen Mitglieder des Ausschusses darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen.

(2) Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Verwaltungsdienstleistungen des Verwaltungsamtes auf Grund von separaten vertraglichen Vereinbarungen in Anspruch nehmen, gehören nicht dem Verwaltungsausschuss an. Diese Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich in einer Verwaltungskonferenz zu informieren.

(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertretung. Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in müssen verschiedenen Trägern angehören.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung bzw. das Verfahrensgesetz sinngemäß.

(5) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des Verwaltungsamtes oder die Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### § 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung über folgende Angelegenheiten des Verwaltungsamtes:

- a) die Festsetzung der Kosten für die zu verwaltenden Gemeinden und Einrichtungen entsprechend dem Maßstab in § 9,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes und die Feststellung der Jahresrechnung,
- c) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- d) die Errichtung aller Stellen des Verwaltungsamtes (Stellenplan) in Abstimmung mit den Leitungsorganen der Träger,
- e) Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung erfolgt über einen Träger des Verwaltungsamtes,
- f) die Ernennung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seiner bzw. ihrer Stellvertretung in Abstimmung mit den Leitungsorganen der Träger,
- g) die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der nicht beamteten Mitarbeitenden mit Ausnahme des unter § 7 Punkt 5 c aufgeführten Personenkreises,

- h) Vereinbarungen mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt,
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt einschließlich der Festlegung der Zeichnungsberechtigungen.

#### § 7 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt.

(2) Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes.

(3) Der Geschäftsführung wird die Ausführung des Haushaltes des Verwaltungsamtes einschließlich der Anordnungsbezeichnung für alle Kassenanordnungen des Verwaltungsamtes im Rahmen der Bestimmungen der Verwaltungsordnung übertragen. Bei Abwesenheiten wegen Urlaub oder Krankheit wird die Anordnungsbezeichnung für diese Zeit auf den stellvertretenden Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin übertragen.

(4) Der Geschäftsführung wird die Zeichnungsberechtigung gemäß Art. 28 Abs. 3 der Kirchenordnung übertragen.

(5) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung,
- b) Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- c) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten nach dem BA-Tarif, aushilfsweise oder kurzfristig beschäftigten Mitarbeitenden sowie von Zivildienstleistenden.

#### § 8 Mitarbeitende

(1) Die bisher für die Verwaltung des Kirchenkreises und des Gemeindeverbandes Angestellten werden vom gemeinsamen Verwaltungsamt im Kirchenkreis unter Wahrung der erworbenen Rechte und Pflichten übernommen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben in der Anstellungsträgerschaft der bisherigen Dienstherren und werden zur Dienstleistung im gemeinsamen Verwaltungsamt abgeordnet. Die anfallenden Personalkosten übernimmt das gemeinsame Verwaltungsamt.

(3) Beim Ausscheiden des Gemeindeverbandes aus der Trägerschaft gemäß § 10 werden die bisher von ihm für die Verwaltung berufenen Beamtinnen und Beamten in den Dienst des Kirchenkreises übergeleitet. Ebenso verpflichtet sich der Kirchenkreis, die angestellten Mitarbeitenden zu übernehmen.

#### § 9 Verwaltungskosten

Die Kosten des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss festgestellten Haushaltsplan festgelegt.

Soweit eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht zur Deckung der anfallenden Kosten ausreichen, werden die Kosten den angeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen nach einem Kostenverteilungsschlüssel umgelegt.

Der Kostenverteilungsschlüssel bemisst sich nach den unmittelbar zurechenbaren Kosten und einem Verteilungsanteil, der sich an den nicht unmittelbar zurechenbaren Kosten (Fixkosten) bemisst. Die nicht unmittelbar zurechenbaren Kosten werden nach dem Gemeindegliederanteil umgelegt.

#### § 10

##### Veränderungen in der Trägerschaft

(1) Der Gemeindeverband Rheinhausen wird aus der Trägerschaft des gemeinsamen Verwaltungsamtes ausscheiden, wenn das Ziel eines Verwaltungsamtes für den gesamten Kirchenkreis nahezu erreicht ist. Die Übertragung der Verwaltungsaufgaben bleibt davon unberührt. Ein kirchenkreisweites Verwaltungsamt ist erreicht, wenn sich noch fünf der neun Kirchengemeinden im Kirchenkreis, die bisher andernorts verwaltet werden, anschließen.

(2) Beide Träger bemühen sich, dieses Ziel innerhalb von zwei Jahren zu erreichen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Veränderung der Trägerschaft ist nicht die tatsächliche Übernahme der Verwaltungstätigkeiten für die unter Abs. 1 genannten Gemeinden, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers.

(3) Kirchenkreis und Gemeindeverband verpflichten sich zu einer gemeinsamen Zwischenbewertung nach einem Jahr gemeinsamer Trägerschaft. Diese Zwischenbewertung wird auch die unter Abs. 1 genannte Bedingung des Beitritts von mindestens fünf Kirchengemeinden in die gemeinsame Verwaltung überprüfen und eine vorgezogene Überführung der Verwaltung in die ausschließliche Trägerschaft des Kirchenkreises erwägen.

#### § 11

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Satzung erlischt bei Ausscheiden des Gemeindeverbandes Rheinhausen aus der Trägerschaft. Der Kirchenkreis Moers verpflichtet sich, die wesentlichen Inhalte dieser Satzung in eine Anschlusssatzung zu übernehmen. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sollen dabei an einen Fachausschuss übertragen werden.

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Beteiligten und der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Moers, den 5./6. November 2004

Evangelischer Kirchenkreis Moers

Siegel gez. Unterschriften

Duisburg-Rheinhausen, den 6. Oktober 2004

Gemeindeverband Evangelischer  
Kirchengemeinden in Rheinhausen und  
Rumeln-Kaldenhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. November 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Barmen und Elberfeld haben auf ihren Tagungen am 20. März 2004 folgende Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal beschlossen:

#### § 1

##### Träger

(1) Träger des Diakonischen Werkes Wuppertal ist der Kirchenkreis Wuppertal.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und führt den Namen „Diakonie Wuppertal“.

(3) Der Kirchenkreis Wuppertal ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk Wuppertal ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Für alle Arbeitsgebiete und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der evangelischen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat unbeschadet der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Durch das Diakonische Werk nehmen die Gemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam gemäß Artikel 166 der Kirchenordnung wahr. Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen, auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Wird keine Einigung mit der betreffenden Gemeinde erreicht, entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung abschließend.

Aufgaben im Sinne des § 2 sind insbesondere für die Fachbereiche

1. Altenhilfe und gemeindenahe Diakonie
  - a) Krankenpflege
  - b) Altenpflege
  - c) Seniorenbetreuung und -beratung
  - d) Gemeinwesenorientierte Altenarbeit
  - e) Hilfe für Menschen mit Behinderungen
  - f) Angebote Allgemeiner Sozialberatung für die Gemeinden
  - g) Visitationen
2. Gefährdetenhilfe & Soziale Rehabilitation
  - a) Ambulante und stationäre Hilfen für Menschen ohne festen Wohnsitz (BSHG §§ 11 und 72)
  - b) Hilfen für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen
  - c) Wohnen und soziale Rehabilitation für psychisch Kranke (BSHG 39)

**3. Projekte**

- a) Sozialpädagogische Familienhilfe
- b) Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung
- c) Schuldnerberatung/Insolvenzberatung
- d) Gemeinwesenarbeit
- e) Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
- f) Migrationsdienst
- g) Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
- h) Sozialarbeit an Schulen
- i) Entwicklung von Projekten quartiersbezogener Sozialarbeit
- j) Kinder- und Jugendhilfe nach KJHG
- k) Erziehungsbeistandsschaften
- l) Vormundschaften, Pflegschaften, Betreuungen

**4. Wirtschaft, Verwaltung und Finanzen**

- a) Verwaltung, Organisation, EDV
- b) Planung
- c) Buchhaltung/Kasse
- d) Controlling
- e) Rechnungs- und Mahnwesen
- f) Personalwesen
- g) Verwaltung Zivildienst im Kirchenkreis
- h) Mitverwaltung GmbHs und Vereine
- i) Verwendungsnachweise
- j) Liegenschaften, Versicherungen
- k) Sammlungswesen

und fachbereichsübergreifend:

- Förderung regionaler Angebote im Bereich der Straffälligenhilfe,
- Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen im Kirchenkreis Wuppertal insbesondere durch Beratung und Weiterbildung,
- Unterstützung/Beratung von Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaften zur Schaffung von Hilfeangeboten für jugendliche Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger,
- Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.

(4) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Wirtschaftspläne wahr.

(5) Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Für die Ausübung dieses Amtes erarbeitet der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(6) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

(7) Das Diakonische Werk Wuppertal hat, unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden, die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen, sowie in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk Wuppertal unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk Wuppertal ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Wuppertal. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Kreissynode**

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Feststellung der jährlichen Zuwendung für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis. Die jährliche Angleichung des Zuwendungsbetrages entspricht bei einer Erhöhung höchstens, bei einer Verkleinerung mindestens der Veränderungsrate für die Gemeinden.

Überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben, so muss gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluss vorliegen.

- b) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- c) Wahl des Verwaltungsrates,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
- f) Aufnahme von Darlehen.

(2) Die Kreissynode nimmt den Bericht der Geschäftsführung über die Arbeit des Diakonischen Werkes, die Arbeit der selbstständigen diakonischen Einrichtungen und besondere das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen, der mit dem Verwaltungsrat abgestimmt wurde.

**§ 5****Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht gegenüber dem Verwaltungsrat,
- Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Kreissynode,
- Wahl des Diakoniedirektors/der Diakoniedirektorin,
- Feststellung der Wirtschaftspläne,
- Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren dingliche Belastung, Neubauten und Umbauten,
- Bestellung eines/einer Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin.
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung.

(2) Die Gründung selbstständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen obliegt dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und dessen/deren Dienstanweisung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Er führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

(4) Der Kreissynodalvorstand nimmt mindestens vierteljährlich den Bericht des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zur Kenntnis.

(5) Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Diakonischen Werkes Wuppertal unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

#### § 6

##### **Kreisdiakonieausschuss**

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal zu gewährleisten, wird ein Kreisdiakonieausschuss gebildet.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

- a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in der Funktion des/der Kreissynodalbeauftragten als Vorsitzender/Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das von diesem entsandt wird,
- d) ein Mitglied aus jedem Presbyterium der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal, das von diesem entsandt wird,
- e) zwei Personen aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden,
- f) weiterhin können bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder durch den Kreissynodalvorstand berufen werden, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates können beratend an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses teilnehmen.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(5) Der Kreisdiakonieausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuss ein. Er/Sie hat den Kreisdiakonieausschuss einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Für die Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

#### § 7

##### **Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses**

(1) Der Kreisdiakonieausschuss beobachtet und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk. In diesem Rahmen macht er der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung Vorschläge.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode,

b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Gemeinden durch das Diakonische Werk Wuppertal.

(3) Der Kreisdiakonieausschuss ist berechtigt, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

#### § 8

##### **Synodalbeauftragung**

(1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist Kreissynodalbeauftragter/Kreissynodalbeauftragte für die Diakonie.

(2) In dieser Funktion lädt er/sie regelmäßig alle diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Wuppertal zu einer Diakonischen Konferenz ein.

(3) Im Rahmen der Gemeindevisitationen durch den Kreissynodalvorstand führt er/sie Diakonievisitationen durch.

#### § 9

##### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird von der Kreissynode gewählt. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:

- a) ein sachkundiger Vorsitzender/eine sachkundige Vorsitzende,
- b) vier sachkundige Gemeindeglieder, die zum Presbyteramt wählbar sein müssen. Mindestens ein Mitglied soll eine wirtschaftliche, ein anderes eine juristische Ausbildung mitbringen,
- c) ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
- d) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sein.

(2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin gehört dem Verwaltungsrat als beratendes Mitglied an.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden durch die Kreissynode gewählt.

(4) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Der Verwaltungsrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel monatlich.

(6) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Verwaltungsrates nicht möglich ist, entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss muss in der nächsten Verwaltungsratssitzung bestätigt werden.

#### § 10

##### **Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates**

Neben seinen/ihren Aufgaben zur Vorbereitung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen hält der/die Vorsitzende ständigen Kontakt zur Geschäftsführung und sorgt für gegenseitige Information.

Er/Sie berichtet mindestens vierteljährlich dem Kreissynodalvorstand.

#### § 11

##### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sind Aufgaben des Verwaltungsrates:

1. Aufsicht über die Geschäftsführung,
2. Entscheidung über die Aufnahme oder Einstellung von Aufgaben innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Bereiche. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn die dadurch entstehenden Kosten gedeckt sind. Der Kreissynodalvorstand ist zu informieren und der Kreissynode ist bei der nächsten Tagung zu berichten,
3. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
4. Beschlussfassung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftspläne zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand,
5. Beschlussfassung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an die Kreissynode,
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen des Diakonischen Werkes,
7. Kenntnismahme über sonstige Einstellungen und Entlassungen,
8. die Beschlussfassung über Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht der Ev. Kirche angehören zur Vorlage an das Landeskirchenamt,
9. Bestellung eines Innenrevisors,
10. Aufsicht über die dem Diakonischen Werk angegliederten Gesellschaften als Gesellschaftervertreter,
11. Vorschlag für die Wahl des Diakoniedirektors bzw. der Diakoniedirektorin,
12. Vorschlag für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin zur Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand,
13. Aufstellung einer Geschäftsordnung,
14. Vorlage an den Kreissynodalvorstand für die Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen,
15. Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen,
16. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

#### § 12

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Er/Sie trägt den Titel Diakoniedirektor bzw. Diakoniedirektorin.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie berichtet vierteljährlich dem Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese nicht vom Kreissynodalvorstand und Verwaltungsrat eingestellt werden.
- (4) Sie stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat auf.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung nach außen. Bei Verhinderung der

Geschäftsführung wird rechtsverbindlich durch zwei Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen gezeichnet. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist beizudrücken.

#### § 13

##### **Finanzierung**

- (1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus der Zuwendung des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Wirtschaftspläne wahr.
- (3) Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Wuppertal (§ 30 Verwaltungsordnung) geführt.
- (4) Die Rechnung des Diakonischen Werkes wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.

#### § 14

##### **Auflösung**

Der Kirchenkreis Wuppertal hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 15

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2005.

Wuppertal, den 22. November 2004

Evangelischer Kirchenkreis  
Barmen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis  
Elberfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. November 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal**

Auf der Grundlage der §§ 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben

der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld,

die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn,

die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel,

die Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein,

die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf,  
 die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn,  
 und der Kirchenkreis Wuppertal der Evangelischen Kirche im Rheinland,

– nachfolgend Träger genannt –  
 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Die Träger verwalten gemeinsam die Wohnsiedlung „Bergischer Ring“.

(2) Die Verwaltung beinhaltet die Bewirtschaftung der Grundstücke, die Vermietung der Wohnungen, die Schaffung von Rücklagen für Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Häusern, die Durchführung solcher Maßnahmen sowie die Abwicklung aller in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungstätigkeiten.

(3) Die Einrichtung führt ein eigenes Siegel.

### § 2

(1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Einrichtung.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

### § 3

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung wird gemäß § 13 des Verbandsgesetzes eine Gemeinsame Versammlung gebildet.

(2) Der Gemeinsamen Versammlung gehören Presbyterinnen bzw. Presbyter an, die aus der Mitte der Organe der Träger entsandt werden, je ein Mitglied:

- a) des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Wuppertal,
- b) der Presbyterien der Trägerkirchengemeinden,
- c) der Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld.

(3) Die Mitglieder werden für die laufende Wahlperiode entsandt. Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden, oder das 75. Lebensjahr vollenden. In diesem Fall entsendet der Träger für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Die Gemeinsame Versammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(5) Für die Einladung zu den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung sowie ihre Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Stimmanteile in der Gemeinsamen Versammlung entsprechen den Vermögensanteilen der Träger, nämlich:

|   |          |
|---|----------|
| – Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld | = 56,2 % |
| – Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn               | = 10,1 % |
| – Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel                        | = 7,8 %  |
| – Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein                      | = 4,0 %  |
| – Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg                       | = 4,8 %  |
| – Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf               | = 7,2 %  |
| – Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf                     | = 1,9 %  |
| – Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn                       | = 3,0 %  |
| – Kirchenkreis Wuppertal der Evangelischen Kirche im Rheinland  | = 5,0 %  |

(6) Vermögensanteile und damit verbundene Stimmanteile wachsen nur in Ausnahmefällen anderen zu. Im Falle des Zusammenschlusses von Kirchengemeinden wächst der Anteil der Rechtsnachfolgerin zu. Eine Abgabe der Vermögensanteile (käuflich oder auf andere Weise) soll nur zwischen den Trägern möglich sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinsame Versammlung einstimmig. Auch in diesem Fall dürfen Anteile nur an evangelisch-kirchliche Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises Wuppertal oder an den Kirchenkreis Wuppertal selbst weitergegeben werden. Bei einer Abgabe der Vermögensanteile wird als Wert der Wohneinheit mindestens das Neunfache und höchstens das Eifache der Jahresnettomiete, der jeweilige Anteil als Prozentsatz der Nettomiete zum Zeitpunkt des beabsichtigten Erwerbs, zugrunde gelegt.

Können sich die Beteiligten in der Sache nicht einigen, tritt § 9 Absatz 2 in Kraft.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

(7) Die gemeinsame Versammlung ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmanteile der Träger vertreten sind. Bei Abstimmungen entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung vertretenen Stimmanteile.

(8) Die Vertretung bei der Stimmabgabe durch einen anderen Träger ist möglich. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

(9) Die Gemeinsame Versammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, wenn ein Träger es wünscht.

(10) Die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Kirchenkreises Wuppertal nimmt an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung beratend teil.

### § 4

(1) Die Gemeinsame Versammlung vertritt die Träger im Rahmen dieser gemeinsamen Aufgabe im Rechtsverkehr. Urkunden über Rechtsgeschäfte werden unter Anführung des entsprechenden Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung unterschrieben und gesiegelt.

(2) Dritten gegenüber treten die Träger in allen Angelegenheiten der Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie berechtigt oder verpflichtet nach den Vermögensanteilen an der Wohnsiedlung.

#### § 5

Die Gemeinsame Versammlung beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung der Jahresrechnung/der Bilanz,
- c) die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Kirchenkreises für die Verwaltung der Wohnsiedlung,
- d) die Aufnahme von Darlehen,
- e) die Verteilung der Überschüsse an die Träger im Verhältnis ihrer Vermögensanteile.

#### § 6

Die laufende Geschäftsführung der Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Kirchenkreises Wuppertal, dazu gehört die Begründung und Kündigung der Mietverhältnisse. Bei der Vermietung sind vorrangig kirchliche Mitarbeiter zu berücksichtigen. Die Träger werden über Vermietungsmöglichkeiten informiert.

#### § 7

(1) Das Anordnungsrecht wird bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall auf die Leiterin bzw. auf den Leiter der Verwaltung des Kirchenkreises Wuppertal übertragen.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der zuständigen Verwaltung.

#### § 8

Der Finanzbedarf für die Verwaltung der Einrichtung wird anteilig über den Ertrag der Mieten finanziert.

#### § 9

(1) Änderungen dieser Satzung sowie die Aufhebung dieser Satzung beschließen die Träger durch übereinstimmende Beschlüsse. Im Falle der Aufhebung der Satzung werden die Immobilien verkauft und der Erlös entsprechend den prozentualen Anteilen nach § 3 Abs. 5 auf die Träger aufgeteilt.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Satzung oder bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann die Kirchenleitung von einem der Beteiligten angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

#### § 10

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens zum 1. Januar 2005, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt

tritt die Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ vom 14. Dezember 2001 (KABl. S. 400) außer Kraft.

Wuppertal, den 14. Juli 2004

Verband Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 11. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Sonnborn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 9. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Vohwinkel

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 14. Juni 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Hammerstein

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 4. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Cronenberg

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 4. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 4. November 2004

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde  
Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 5. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Küllenhahn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 17. Juli 2004

Evangelischer Kirchenkreis  
Elberfeld

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 26. Februar 1941 den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen und durch Urkunde vom 26. März 1940 den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld gegründet. Diese werden durch Urkunde vom 28. Oktober 2004 zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal vereinigt.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) haben die Verbandsvertretungen des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen und des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sowie der Kreissynodalvorstände des Kirchenkreises Barmen und des Kirchenkreises Elberfeld die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Name und Sitz**

(1) Der Verband trägt den Namen „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal“ (Verband).

Er ist ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 18 ff. des Verbandsgesetzes.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Siegel.

### § 2

#### **Mitglieder des Verbandes**

Mitglieder des Verbandes sind folgende Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld,

Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,

Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark in Wuppertal-Barmen,

Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein,

Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen,

Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn,

Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf,

Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal,

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal,

Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf,

Evangelische Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern,

Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn,

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt,

Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld,

Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Mitte,

Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Ost,

Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd,

Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-West,

Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel,

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal,

Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Verbandsgemeinden).

### § 3

#### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Verbandsgemeinden haben das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern an den Verband übertragen. Er erhebt die Kirchensteuern von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach einheitlichen Sätzen.

(3) Darüber hinaus hat der Verband folgende Aufgaben:

a) Aufbringung und Abführung der synodalen, übersynodalen und landeskirchlichen Umlagen,

b) Abführung der von den Verbandsgemeinden und vom Kirchenkreis aufzubringenden Kosten der Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern unter Anrechnung etwaiger Stelleneinkünfte und Zuschüsse,

c) Zuweisung von Kirchensteuern an die Verbandsgemeinden gemäß Absatz 4,

d) Schaffung und angemessene Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Verbandsgemeinden erforderlich sind,

e) angemessene Finanzierung der von den Verbandsgemeinden verantworteten Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,

f) Beteiligung an Planungen zur Wahrung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes und der Verbandsgemeinden, etwa zu übergemeindlicher Zusammenarbeit oder zu Zusammenschlüssen von Gemeinden,

g) Gewährung einer besonderen Zuweisung in Ausnahmefällen, insbesondere bei einer akuten finanziellen Notlage oder bei größeren Investitionsvorhaben,

h) Bildung von Rücklagen – sofern der Verband eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage bildet, sind Verbandsgemeinden insoweit von der Pflicht zur Rücklagenbildung befreit –,

i) Führung des Gemeindegliederverzeichnisses für den Kirchenkreis gemäß den gesetzlichen Regelungen des Meldewesens,

j) Entscheidung über Anträge von Gemeindegliedern in Kirchensteuerangelegenheiten.

(4) Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach folgendem Schlüssel:

Zunächst werden die gemäß Absatz 3 a) zu zahlenden Umlagen sowie der für die Bildung der Rücklagen notwendige

Betrag und der Finanzbedarf des Verbandes abgezogen. Der Restbetrag wird nach dem geschätzten Kirchensteueraufkommen auf die Gemeinden und die in Absatz 3 d), e) und g) Genannten angemessen verteilt. Die Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Gemeindegliederzahl einer Verbandsgemeinde zum Gesamtmitgliederbestand des Kirchenkreises. Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder jeweils am 30. Juni des der Zuweisung vorangehenden Jahres.

Die Zuweisung wird im Haushaltsplan, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres, festgesetzt und den Verbandsgemeinden mitgeteilt. Nach Abschluss des Jahres wird die Zuweisung dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen durch Beschluss der Verbandsvertretung angemessen angepasst. Der Unterschiedsbetrag kann mit der Zuweisung für das folgende Haushaltsjahr verrechnet werden.

(5) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 3 b), d), e) und g) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuweisungsempfänger, die Notwendigkeit und das Interesse der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen.

#### § 4

##### **Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können beratende Ausschüsse, durch Erlass einer Satzung Fachausschüsse gebildet werden.

#### § 5

##### **Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung, dem Verbandsvorstand und in Fachausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes müssen, die Mitglieder der Fachausschüsse sollen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit seinem Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied auch zugleich aus den Organen des Verbandes aus.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

(3) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen und die Zahl der in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Von den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und eines Fachausschusses dürfen nicht mehr als ein Drittel ordinierte Theologinnen oder Theologen und in das Presbyterium gewählte Mitarbeitende sein.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

#### § 6

##### **Zusammensetzung der Verbandsvertretung**

Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende,
- b) die Superintendentin oder der Superintendent,
- c) je Verbandsgemeinde zwei Mitglieder, die von den jeweiligen Presbyterien entsandt werden. In der Regel sollen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister entsandt werden.

(2) Die Verbandsgemeinde, der die oder der Vorsitzende angehört, entsendet nach deren oder dessen Wahl ein weiteres Mitglied. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Zahl der entsandten Mitglieder angerechnet. Ein solches Nachentsenden erfolgt nicht nach der Wahl der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Buchstabe d); sie bleiben weiterhin entsandte Mitglieder.

(3) Das Stimmrecht der Verbandsgemeinden richtet sich nach der Gemeindegliederzahl per Juni des Jahres vor einer Presbyterwahl. Dabei haben Verbandsgemeinden mit bis zu 3.000 Gemeindegliedern zwei, Verbandsgemeinden mit bis zu 6.500 Gemeindegliedern vier und Verbandsgemeinden mit über 6.500 Gemeindegliedern sechs Stimmen in der Verbandsvertretung. Jedes Mitglied hat die Hälfte der auf seine Verbandsgemeinde entfallenden Stimmen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Superintendentin oder der Superintendent bzw. ihre/ihr oder seine/sein Stellvertreterin oder Stellvertreter im Amt haben eine Stimme in der Verbandsvertretung.

(5) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Superintendentin oder des Superintendenten ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(6) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### § 7

##### **Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertreterinnen und Vertreter,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Zuweisung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- f) die Festlegung der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Sonderzuweisungen (§ 3 Absatz 3 e) und g)),
- g) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen und zur Delegation von Aufgaben,
- h) die Aufstellung des Stellenplanes,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## § 8

**Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Als Mitglieder gehören ihm an:

- a) die oder der Vorsitzende,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende, wobei diese oder dieser zugleich das Mitglied des Presbyteriums gemäß d) ist,
- c) die Superintendentin oder der Superintendent,
- d) je Verbandsgemeinde ein Mitglied des Presbyteriums.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Verbandes nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 d) wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.

## § 9

**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich,
- b) die Führung der laufenden Geschäfte, die auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Verwaltung übertragen werden kann,
- c) die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Verbandsvertretung,
- d) die Entscheidung über Anträge der Verbandsgemeinden auf Gewährung von Sonderzuweisungen (§ 3 Absatz 3 e) und g) im Rahmen der Vorgaben der Verbandsvertretung,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- f) die Ernennung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- g) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden, die auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf die Verwaltung delegiert werden können,
- h) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Aufgaben,
- i) die Führung der Kassenaufsicht,
- j) die Ausführung der ihm von der Verbandsvertretung übertragenen Aufgaben,
- k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.

(2) In dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Verbandsvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die

Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(4) Der Verbandsvorstand informiert den Kreissynodalvorstand über Angelegenheiten, die auch wesentlich den Kirchenkreis betreffen. Auf Antrag des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes tagen der Kreissynodalvorstand und der Verbandsvorstand gemeinsam. Der Antragsteller lädt zu der Sitzung ein. Entscheidungen trifft jedes Gremium in seiner Zuständigkeit.

## § 10

**Verwaltung**

Der Verband kann auch für oder gemeinsam mit anderen eine Verwaltung aufbauen und unterhalten. In diesem Falle können Aufgaben unbeschadet der Rechte der Organe des Verbandes auf die Verwaltung übertragen werden.

## § 11

**Verfahrensvorschriften**

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, unverzüglich ihre Haushaltspläne dem Verbandsvorstand einzureichen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die Festsetzungen der Haushaltsplanansätze mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen zu beanstanden.

## § 12

**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus der Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung des Verbandes kann der Kreissynodalvorstand von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass geltendes Recht verletzt wurde.

## § 13

**Ausscheiden eines Mitgliedes**

Über den Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden aus dem Verband entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

## § 14

**Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitenden des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungen, bis eine gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

## § 15

**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 9. April 1965, in der Fassung vom 22. Februar 1985, und die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld vom 26. März 1940, in der Fassung vom 4. Dezember 1981 und 26. November 1999, außer Kraft.

Wuppertal, den 20. März 2004

Gesamtverband der Evangelischen  
Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Siegel gezeichnete Unterschriften

Wuppertal, den 12. März 2004

Gesamtverband der Evangelischen  
Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld

Siegel gezeichnete Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. November 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung des Fachausschusses für Verwaltung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal**

Auf Grund der §§ 1 Absatz 3, 19 und 25 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit Artikel 126 der Kirchenordnung und § 4 Absatz 2 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal beschließt die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Barmen nachstehende Satzung des Fachausschusses für Verwaltung:

#### § 1

##### **Gesamtverantwortung**

(1) Der Gesamtverband trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst „Verwaltung“.

Die Verbandsvertretung oder der Vorstand kann Entscheidungen des Verwaltungsausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

(2) Der Fachausschuss trägt den Namen „Verwaltungsausschuss für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal“. Er ist ein Fachausschuss gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Wuppertal.

#### § 2

##### **Aufgaben**

Dem Verwaltungsausschuss obliegt, unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandes, die Regelung aller Angelegenheiten des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal.

Dies sind insbesondere:

- die Festlegung der Dienstleistungen des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal,

- die Entscheidung über die Organisationsstruktur und die Geschäftsverteilung des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal auf Vorschlag der Amtsleitung,
- die Aufstellung des Abschnittes im Haushaltsplan des Gesamtverbandes für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal,
- die Investitionsplanung für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal,
- die Vorbereitung des Stellenplanes für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal zur Feststellung durch die Verbandsvertretung,
- die Festsetzung des Kostenverteilungsschlüssels für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal,
- die Regelung der Personalangelegenheiten des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal, insbesondere die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten, die Einstellung, Ein-, Um- und Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten ab der Vergütungsgruppe II BAT-KF und der Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes,
- die Dienstaufsicht über die Amtsleitung,
- die Vertretung des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal im Rechtsverkehr,
- die Beratung der Organe des Gesamtverbandes in Verwaltungsangelegenheiten.

#### § 3

##### **Leitung des Amtes**

(1) Die Verbandsvertretung bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.

(2) Die Amtsleitung führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung, des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses aus.

Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal. Die Organe des Gesamtverbandes oder der Verwaltungsausschuss können der Amtsleitung für ihre Tätigkeit Weisungen erteilen.

(3) Der Amtsleitung obliegt die Aufgabe der Ernennung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal bis zur Vergütungsgruppe III BAT-KF im Rahmen des Stellenplanes.

Die Amtsleitung beaufsichtigt den Dienst der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes.

(4) Die Amtsleitung unterrichtet den Verwaltungsausschuss regelmäßig über die Geschäftslage und führt in wichtigen Angelegenheiten, unbeschadet des Absatzes 2, die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses herbei.

#### § 4

##### **Rechte des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss hat folgende Rechte:

- a) das Antragsrecht an die Verbandsvertretung und den Vorstand,
- b) das Anhörungsrecht bei Beratungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes in Verwaltungsangelegenheiten,

- c) das Recht zur Planung und Koordinierung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses,  
 d) die Verfügung über die Haushaltsmittel im Abschnitt für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal im Haushalt des Gesamtverbandes.

## § 5

**Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtverbandes bzw. deren oder dessen Stellvertretung,  
 b) fünf weitere Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden,  
 c) ein fachkundiges Mitglied.

(2) Als beratende Mitglieder nehmen die Amtsleitung und deren Stellvertretung an den Sitzungen teil.

(3) Von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 müssen mindestens vier der Verbandsvertretung angehören.

Die unter Absatz 1 b) Genannten müssen Mitglieder des Leitungsorgans einer vom Evangelischen Verwaltungsamt Wuppertal verwalteten Körperschaft sein.

Das gemäß Absatz 1 c) zu wählende Mitglied muss die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Für die unter Absatz 1 b) und c) genannten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu wählen.

(5) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitizes beträgt zwei Jahre.

(6) Der Verwaltungsausschuss kann weitere fachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

## § 6

**Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Amtsleitung dies verlangen.

(2) Für die Einladung, Beratung und Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien entsprechend.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsvertretung und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sie tritt, wenn nicht ein anderer Termin bestimmt wird, frühestens mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 20. März 2004

Gesamtverband der Evangelischen  
Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 12. März 2004

Gesamtverband der Evangelischen  
Kirchengemeinden des Kirchenkreises  
Elberfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. November 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2005

557184

Düsseldorf, 15. November 2004

Az.: 04-35-22-0:39032

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2005 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Invokavit            | 13. Februar 2005  |
| Karfreitag           | 25. März 2005     |
| Erntedankfest        | 2. Oktober 2005   |
| 1. Sonntag im Advent | 27. November 2005 |
| Heiligabend          | 24. Dezember 2005 |

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

|           |                  |
|-----------|------------------|
| Invokavit | 13. Februar 2005 |
|-----------|------------------|

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 2005 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

### Heizkostenbeitrag für die an dienstliche Sammelheizungen angeschlossenen Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2003/2004

557859 Az.: 15-22-1

Düsseldorf, 17. November 2004

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 26. Oktober 2004 (MBI. S. 970) die Heizkostensätze für den

Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt bekannt gegeben:

| <b>Energieträger</b>                            | <b>Euro</b> |
|---|-------------|
| Heizöl EL, Abwärme                              | 7,38        |
| Gas   | 8,02        |
| Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl | 8,52        |

Das Landeskirchenamt

### **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

557429 Az.: 49-14 Düsseldorf, 15. November 2004

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2005 folgende Antragstermine festgesetzt:

1. Termin Freitag, 4. März 2005
2. Termin Freitag, 30. September 2005

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

### **Hinweis auf eine Korrektur zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2005**

556665 Düsseldorf, 19. November 2004  
Az.: 11-45-0:43313

Hiermit möchten wir auf zwei Korrekturen zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2005 hinweisen.

Die folgende Fortbildungsmaßnahme wird nicht in drei verschiedenen Kollegs durchgeführt, sondern es handelt sich hier um ein Kolleg, das aus drei Modulen besteht:

#### **Gestaltberatung für die Gemeindepraxis**

Kolleg für Mitarbeitende in Pfarramt, Seelsorge, Beratung und Pädagogik

Leitung: Friedemann Knizia, Pfarrer, Gestaltberater, Supervisor (DGSv)  
Susanne Du Bois, Diplompädagogin, Psychotherapeutin (HPG), Supervisorin (DGSv)

Ort: Pastorkolleg Wuppertal

#### **Ziele/Inhalte**

Gestaltberatung erweitert die Wahrnehmungen und steigert die Aufmerksamkeit für die Mehrperspektivität in den Fragestellungen der Klienten. Sie versteht Beratung als Chance

zwischenmenschlicher Begegnung und dialogischer, prozessorientierter Beziehungsarbeit.

Die drei Module vermitteln erlebniszentriertes Vorgehen in Verbindung von Praxis, Theorie und Supervision. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Person als Resonanzraum und Instrumentarium der Beratungsarbeit fördert die berufliche Persönlichkeitsentwicklung vor dem Hintergrund einer sich über drei Module entfaltenden Lerndynamik.

#### **Modul 1 31.01. – 04.02.2005**

##### **Basiskonzepte**

- Techniken und Konzepte der Gestaltarbeit
- Erstkontakt, Beratungsstrukturen, Prozessverläufe
- Awareness und Intersubjektivitätskonzept

#### **Modul 2 13.06. – 17.06.2005**

##### **Klientenorientierte und feldspezifische Beratung**

- Verstehenszugänge zu unterschiedlichen Lebenssituationen
- Lebensübergänge und Lebenskrisen
- „Fünf Säulen des Supports“ als Zugang zum Lebensentwurf

#### **Modul 3 30.01. – 03.02.2006**

##### **Supervision**

- Supervision eigener Beratungserfahrungen
- Reflexion der Beratungshaltung und Berufsrolle

Detailliertes Seminarkonzept als Download auf der Internetseite des Pastorkollegs.

Zu dem nachstehenden Kurs bitten wir um Beachtung des neuen Ausschreibungstextes:

#### **Landeskirchlicher Kurs „KRANKENHAUSSELSORGE – KONZEPTION“**

Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre

Dieser Kurs ist der dritte Teil der landeskirchlichen Qualifikation für Krankenhausseelsorge (Teil 1: Grundlagen der Krankenhausseelsorge; Teil 2: Arbeit in der Institution Krankenhaus). Er steht allen offen, die an diesem Arbeitsgebiet unserer Kirche interessiert sind. Er kann auch im Rahmen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FeA) gewählt werden. Wir arbeiten an Protokollen von Gesprächen im Krankenhaus und im Austausch mit Gastreferenten.

In dem Kurs werden Sie vornehmlich an Ihrem eigenen Konzept der Seelsorge im Krankenhaus arbeiten. Wir werden dazu die unterschiedlichen Entwürfe in der Gruppe gemeinsam reflektieren und prüfen, wie sie im jeweiligen Krankenhausbetrieb realisiert werden können. Welche Hilfen brauchen Sie dazu in Ihrem Berufsfeld? Welche Schwerpunkte wollen Sie setzen? Was wollen oder können Sie ändern? Ziel des Kurses ist, dass Sie ein Konzept für Ihre Arbeit finden, das Ihnen hilft, als Seelsorger und Seelsorgerin mit Zuversicht, Sensibilität und Tatkraft in die unterschiedlichen Begegnungen hineinzugehen.

Termin: 5. bis 16. September 2005

Kurs: P 6. 0 5 Krankenhausseelsorge

Ort: Pastorkolleg Wuppertal

Kursleitung: Pfarrer Elisabeth Grube, Krefeld,  
Pfarrer Karsten Leverenz, Köln

Kursbegleitung: Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger in der EKIR

Das Landeskirchenamt

## Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen

Az.: 49-20

Düsseldorf, 18. November 2004

Die Landjugendakademie Altenkirchen bietet zum Thema „Management in Jugendarbeit und Gemeinde“ einen Fortbildungskurs, für Hauptberufliche in der Jugend- und Gemeindegearbeit, bestehend aus drei Einheiten an.

Die Teilnahmegebühr beträgt 875,00 Euro pro Teilnehmer. Leitung des Seminars werden Dieter Sonntag, Akademiedirektor, und verschiedene Fachreferentinnen und Fachreferenten sein.

Weitere ausführlichere Informationen können bei der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen, Dieperzbergweg 13-17, 57610 Altenkirchen, Tel. (0 26 81) 95 16 11, Fax (0 26 81) 7 02 06, E-Mail info@lja.de, Homepage: www.lja.de.

Das Landeskirchenamt

## Management in Jugendarbeit und Gemeinde

### 1. Woche

20. bis 24. Juni 2005

- I. Einführung in die Theorien des Managements
- II. Betriebswirtschaftliches Basiswissen
  1. Kostentheorien
  2. Kostenrechnung
  3. Controlling
- III. Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit
- IV. Zeitmanagement
- V. Marketing
  1. Grundlagenwissen
  2. Kirche und Marketing
  3. Marketing-Regelkreis
  4. Marketing-Instrumente

### 2. Woche

19. bis 23. September 2005

- I. Projektmanagement
- II. Qualitätsmanagement
  1. ISO-Norm
  2. Total-Quality-Management
  3. Selbstevaluation
  4. Balanced Scorecard
- III. Change Management

### 3. Woche

21. bis 25. November 2005

- I. Personalführung
- II. Karriereplanung
- III. Fundraising
- IV. Kirchliches Arbeitsrecht
- V. Marktforschung
- VI. Kirche und Management – ein Widerspruch?

## Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

553659

Az.: 02-10-11:1502015

Düsseldorf, 26. Oktober 2004

Kirchengemeinde:  
Bad Godesberg

Thomas-Kirchengemeinde

Kirchenkreis:

Bad Godesberg-Voreifel

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg

Das Landeskirchenamt

554273

Az.: 02-10-11:1504402

Düsseldorf, 28. Oktober 2004

Kirchengemeinde:

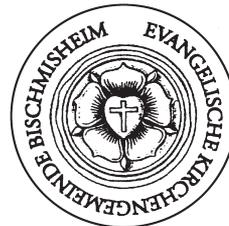
Bischmisheim

Kirchenkreis:

Völklingen

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Bischmisheim



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

554040

Az.: 02-10-11:1500423

Düsseldorf, 27. Oktober 2004

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach, Kirchenkreis Barmen, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Christiane Bindseil am 16. Oktober 2004 in der Stadtkirche zu Schwetzingen, Kirchenbezirk Schwetzingen.

Predigthelfer Dr. Volker Enkelmann, Kirchengemeinde St. Goar, Kirchenkreis Koblenz, am 3. Oktober 2004.

Vikarin Silke Halfmann am 26. September 2004 in der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerin z.A. Anita Hoffmann am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin z.A. Anja Kramer am 27. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen.

Predigthelfer Martin Luitjens, Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Völklingen, am 12. April 2004.

Pfarrerin z.A. Claudia Müller am 10. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Simmern/Ohlweiler/Ravengiersburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Predigthelferin Brigitta Müller-Osenberg, Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, Kirchenkreis Moers am 31. Oktober 2004.

Pfarrer z.A. Hanno Nell am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrerin z.A. Birgit Röble am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Bonn-Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Predigthelfer Andy Rudziewski, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 19. September 2004.

Pfarrerin z.A. Silke Salomon am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Matthias Schmid am 10. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld.

Pfarrerin z.A. Sabine Schmitz am 10. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin z.A. Christiane Schulte-Birgden am 10. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrerin z.A. Kerstin Tonn am 31. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer z.A. Thomas Wagner am 26. September 2004 in der Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Predigthelfer Peter Wenicker, Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, am 12. September 2004.

Pfarrerin z.A. Katrin Wolfertz am 17. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Volker Böhm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Wolfgang Döring in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Clemens Ruhl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Kay Sandrock in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probendienst Elke Smidt-Kulla in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Volker Böhm mit Wirkung vom 15. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Wilfried Diesterheft-Brehme mit Wirkung vom 1. November 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Wolfgang Döring mit Wirkung vom 1. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Dr. Markus Dröge mit Wirkung vom 3. November 2004 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Harry Itrich mit Wirkung vom 7. November 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Clemens Ruhl mit Wirkung vom 1. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrer Kay Sandrock mit Wirkung vom 1. November 2004 die 2. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Elke Smidt-Kulla mit Wirkung vom 15. November 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz.

#### **Abberufung:**

Pfarrer Martin Weidner, Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Dr. Markus Dröge, Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, zum Superintendenten, die Wahl der Pfarrerin Birgit Becker, Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, zur Skriba, und die Wahl des Pfarrers Dr. Rainer Möller, kreis-kirchliche Pfarrstelle (Schulreferent), zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Miriam Göbel, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Aushändigung eines Anstellungsvertrages.

Andreas Klier, Viktoriaschule Aachen, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Katharina Kluge von der Viktoriaschule Aachen zur Oberstudienrätin i.K.

Kira Krugel-Bentzin, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Holger Neth, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Pastorin Liesel Zumbro-Neuberger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meisenheim eingerichtete Sonderdienststelle zum 7. Dezember 2004.

#### **Entlassen:**

Pfarrer im Probendienst Stephan Koch mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

Pastor im Sonderdienst Clemens Ruhl mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

**Freistellungen im Altersteildienst:**

Landespfarrer Klaus Danzeglocke, Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, 1. Dezember 2004 bis 31. Mai 2007.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Udo Heger, Kirchenkreis Krefeld, vom 1. Dezember 2004 bis 31. Mai 2007.

Pfarrer Horst Heyl, Versöhnungskirchengemeinde Völklingen (2. Pfarrstelle), vom 1. Dezember 2004 bis 31. Mai 2007.

Pfarrer Hans Martin Nicolai, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, vom 1. Dezember 2004 bis 31. Mai 2007.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Harald Klimek, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

Pfarrer Johann Eckhard Menning, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Wilfried Möller vom Ev. Verwaltungsamt Niederberg zum 30. November 2004.

Landeskirchen-Oberinspektor Jürgen Wagner vom Landeskirchenamt zum 1. Dezember 2004.



*Wenn euch nun der Sohn frei macht,  
so seid ihr wirklich frei.  
Johannes 8,36*

**Aus diesem Leben wurde abberufen:**

Pastor i.R. Wolfgang Schanz, am 6. Oktober 2004 in Exertal, zuletzt Pastor im Hilfsdienst in der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, geboren am 3. November 1942 in Mühlheim/Ruhr, ordiniert am 20. Dezember 1970 in Friedrichsfeld.

**Errichtung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 eine 8. Pfarrstelle errichtet worden.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

Die 2. Landespfarrstelle des Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche beim Westdeutschen Rundfunk ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Haben Sie Freude an missionarischer Arbeit? Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath sucht zum 1. Februar 2005 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde (ca. 6.500 Gemeindeglieder) teilt sich zukünftig in zwei Großbezirke auf, für die die beiden jetzigen Kollegen Ansprechpartner sind. Fühlen Sie sich berufen für Planung und Durchführung von missionarischen Veranstaltungen und Glaubenskursen; Besuche bei Neuzugezogenen und den Aufbau eines ehrenamtlichen Teams, Konfirmandenunterricht und Kontakt zu den Eltern als Element des Gemeindeaufbaus; die zukünftige Begleitung der Jugendarbeit und des hauptamtlichen Jugendleiters? Sie werden hineingenommen in ein Team von zwei Pfarrern, 40 Haupt- und Nebenamtlichen und rund 200 Ehrenamtlichen. Dabei orientiert sich die Gemeinde an ihrem Leitbild: „Wir wollen als Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath zeigen, dass wir zu Jesus Christus gehören und seine Liebe und Lehre erkennbar leben.“ Infos unter [www.kirche-benrath.de](http://www.kirche-benrath.de). Für weitere Fragen und Auskünfte stehen zur Verfügung die Pfarrer Hans-Peter Blümcke, Tel. (02 11) 7 48 09 45, und Frank Bublitz, Tel. (02 11) 74 17 38, sowie die Presbyterin Frau Dr. Sigrid Korf-Breitenstein, Tel. (02 11) 7 48 98 28, unsere E-Mail-Adresse [benrath@evdus.de](mailto:benrath@evdus.de). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Pfarrerin Sabine Menzfeld-Tress, Bastionsstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum 1. April 2005 wegen Versetzung in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Arbeit im 3. Pfarrbezirk. Diese Stelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Lüttringhausen ist ein Stadtteil von Remscheid. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit ca. 9.000 Gemeindegliedern. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Pfarr- und Mitarbeiterteam zusammenzuarbeiten und neben den normalen pfarramtlichen Tätigkeiten auch eine überbezirkliche Aufgabe zu übernehmen (Familien- und Jugendarbeit, Diakoniearbeit oder Seniorenarbeit). Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Wir gehören zur weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Wir vertrauen für unser Leben und das Leben unserer Welt auf die bewahrende und verändernde Liebe Gottes zu uns Menschen. Diese Liebe Gottes wird ganz besonders im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi sichtbar und wirkt weiter durch den Geist Gottes.“ Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich ganz besonders im seelsorgerlichen Bereich engagieren, d.h. Kranken-, Alten-, Geburtstagsbesuche und Konfirmandenelternarbeit machen. Neben der Arbeit an der Kirche in Lüttringhausen mit angeschlossenem Gemeindezentrum sind noch zwei kleinere Gemeindehäuser zu betreuen. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Hans H. Pitsch, Tel. (0 21 91) 5 28 27, sowie F. Neveling, Tel. (0 21 91) 5 03 48.

**Stellenausschreibung von Sonderdienststellen:**

In der Kirchengemeinde Götterswickerhamm ist ab sofort eine Sonderdienstpfarrstelle zu besetzen. Die Kirchengemeinde Götterswickerhamm hat ca. 9.000 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken mit vier Pfarrstellen und vier Predigtstellen bzw. Gemeindezentren. Die Gemeinde und das Presbyterium haben gemeinsam auf einem längerem Weg eine

Gemeindekonzeption entwickelt. Aus diesem Prozess heraus zeichnen sich zukünftige Schwerpunkte und Ziele der Gemeindegliederung ab, die sich vor allem um die Stichworte „Bewusstseinsprägung: eine Gemeinde statt vier Bezirke“ und „Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher“ gruppieren. Die Aufgaben der Sonderdienstpfarrstelle sind Besuchsdienstleistungen (Aufbau und Begleitung von Besuchsdienstkreisen für Senioren und Neuzugezogene), Entwicklung missionarischer Angebote für das Stadtzentrum Voerde, Begleitung der Offenen Ganztagsgrundschule, Entwicklung von Projekten zur Zusammenarbeit von Grundschule, Jugendheim, Kindergärten, Predigtdienste, Amtshandlungen und Seelsorge in der Gesamtgemeinde (Vertretungen, nach Absprache). Die Gemeinde wünscht sich eine kreative und kommunikationsfähige Pfarrerin/einen kreativen und kommunikationsfähigen Pfarrer, die oder der Lust hat, mit der Gemeinde Wege in die Zukunft zu suchen und zu beschreiten. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Hanke Ibbeken, Tel. (0 28 55) 23 77, oder bei Pfarrer Matthias Jung, Tel. (0 28 55) 33 37. Die Konzeption und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [www.evkg-goetterswickerhamm.de](http://www.evkg-goetterswickerhamm.de). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft, über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken.

Im Kirchenkreis Lennep ist die Sonderdienststelle „Schulseelsorge“ (50%) erstmalig ab frühestens 1. Februar 2005 zu besetzen. Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor im Sonderdienst mit Interesse an Seelsorge im Lebensraum Schule. Eigene Erfahrungen mit Jugendarbeit oder mit schulischem Unterricht sind von Vorteil. Im Rahmen des Dienstes soll – ausgehend von der Remscheider Hauptschule Klausen – ein Schulseelsorgenetz aufgebaut werden, das sich über Schwerpunktschulen des Kirchenkreises erstreckt. Es existieren bereits Konzepte, die zugleich große Gestaltungsmöglichkeiten lassen. Möglicherweise kann an den Sonderdienst ein Unterrichtsauftrag im Umfang einer viertel Stelle (maximal 7 Stunden) gebunden werden. Es ist auch eine Kombination mit der Wuppertaler Sonderdienststelle für Schulseelsorge denkbar. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Auskünfte erteilt der Schuldirektor, Pfr. Rainer Pauschert, Tel. (0 21 91) 96 81 19 oder (0 21 96) 9 27 89. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfr. Dr. Dutzmann, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid.

Zum 15. Februar will der Kirchenkreis Wuppertal eine Sonderdienststelle (50%) „Schulseelsorge“ besetzen. Dienstort wird das Schulzentrum Süd sein, das die Schulen Carl-Fuhlrott-Gymnasium und Friedrich-Bayer-Realschule umfasst. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird Präsenz am Carl-Fuhlrott-Gymnasium erwartet, um zwischen frühem Morgen und frühem Nachmittag für die Schulgemeinde (Schülerinnen/Schüler, Lehrerkollegium, Eltern etc.) ansprechbar zu sein. Ebenso ist die Anwesenheit bei Elternsprechtagen, Schulkonferenzen und Schulfesten Bestandteil der Aufgabe. Konzeptuelle Details werden mit der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schuldirektor geklärt. Schuldirektor und KSV Wuppertal erwarten zweimal jährlich zum Schulhalbjahresabschluss einen Bericht. Auskünfte erteilt Schuldirektorin Beate Haude, Wuppertal, Tel. (02 02) 9 74 40-8 70. Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. Januar 2005 an den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld (ab 1. Januar 2005 Kirchenkreis Wuppertal) Pfarrer Andreas Knorr, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

### Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Dinslaken, 5 Predigtstellen, 13.700 Gemeindeglieder, ist ab dem 1. Februar 2005 die Stelle einer B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers (100 %) zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Frau/einen Mann, die/der Freude an Kirchenmusik in ihrer ganzen Vielfalt hat; pädagogische Erfahrung in die vielfältige Chorarbeit unserer Gemeinde einbringen kann; Aufgeschlossenheit gegenüber möglichst vielen musikalischen Stilrichtungen mitbringt; mit anderen haupt- und ehrenamtlich in der Gemeinde Tätigen zusammenarbeitet. Zum Aufgabenbereich der Stelle gehört zurzeit Folgendes: das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) in der Stadtkirche und Christuskirche; die Leitung des konzerterfahrenen Kirchenchores und der Kinderchorarbeit; die Leitung des Bläserkreises; die Organisation und Durchführung einer Konzertreihe in ökumenischer Trägerschaft; die Leitung eines projektweise musizierenden Gospelchores; die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiskantors/der Kreiskantarin im Kirchenkreis Dinslaken (neun Kirchengemeinden); die Leitung des Projektchores „Dinslakener Vokalensemble“. Die Gemeinde wünscht sich eine Fortsetzung der bestehenden Arbeit mit der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Geboten werden: zwei Orgeln (zwei Manuale, 30 Register, erbaut 1982 und zwei Manuale, 20 Register, erbaut ca. 1722, umgebaut/saniert 1891/92, 1964 und 2001); eine lebendige Chorarbeit, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen wird; ein gutes zwischenmenschliches Klima am Arbeitsplatz „Gemeinde“; Erfahrung mit Teamarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 14. Januar 2005 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, Wiesenstr. 44, 46535 Dinslaken. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. von Eynern, Tel. (0 20 64) 7 01 68, oder der Superintendent des Kirchenkreises, Pfr. Duscha, Tel. (0 20 64) 41 45 10.

### Literaturhinweise:

Joachim Daebel: **Kurfürstin Amalia von der Pfalz und ihre Kirche zu Alpen 1604–2004**. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Alpen. 1. Aufl. Regensburg: Schnell & Steiner 2004, 430 S., Abb., Karte  
ISBN 3-7954-1716-3

Heiner Ridder: **Die evangelische Kirche in Bergisch Neukirchen**. Eine kunst- und religionsgeschichtliche Spurensuche. Leverkusen: Opladener Geschichtsverein von 1979 e.V. 2004, 124 S., Abb. (Montanus. Schriftenreihe zur Lokal- und Regionalgeschichte in Leverkusen 8)

**Bethesda. Das Fest: Besinnen, Treffen, Reden**. Hrsg.: Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg gGmbH. Duisburg 2004, 36 S., Abb.

Manforter Mosaik. **50 Jahre Evangelische Johanneskirche Leverkusen Manfort 1954–2004**. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort. Leverkusen-Manfort 2004, 86 S., Abb., Karte

Sabine Hanrath: **Die Theodor Fliedner Stiftung in der Spannung zwischen Tradition und Wandel 1994–2004**. In Zusammenarbeit mit Uwe Kaminsky. Im Auftrag der Theodor Fliedner Stiftung. Mülheim an der Ruhr 2004, 67 S., Abb.

**Die Lichtenplatzer Kapelle 1904–2004**. Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums von Jochen Streiter. Wuppertal: Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd 2004, 42 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

**Zum Gedenken an Jürgen Schroer.** Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt. Veantwortlich: Jörn-Erik Gutheil. Düsseldorf 2004, 59 S., Abb.

Austen P. Brandt: **Freundschaft mit der CEBIE.** Chronologie der Partnerschaft 1985–2004. Partnerschaft zwischen der CEBIE, dem Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken und den Ev. Kirchengemeinden Hiesfeld, Hünxe, Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden. o.O. 2004, 214 S., Karte  
CEBIE ist eine Gemeinschaft unabhängiger baptistischer Kirchen in Zaire

**Archivmitteilungen,** Landeskirchliches Archiv der Evangelische Kirche im Rheinland, Nr. 8, 2004, u.a. mit folgenden Beiträgen: Pilzbefall in Archiven und Bibliotheken. Die Bildarchivierung mit dem Personalcomputer

Bettina Wischhöfer; Gabriele Stüber; Annette Göhres: **Verband kirchlicher Archive.** Struktur – Aufgaben – Leistungen. Kassel: Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 2004, 33 S., Abb., Karte  
ISBN 3-937564-01-2

#### Neu in der Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit

Neue Kinder – Neue Jugendliche – Neue Jugendarbeit

Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit, Text von Ute Sparschuh – Düsseldorf – Oktober 2004. Herausgeber: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rochusstr. 44, 40479 Düsseldorf, [www.jugend.ekir.de](http://www.jugend.ekir.de), Tel. (02 11) 36 10 215, Fax (02 11) 36 10 444, E-Mail [info@jugend.ekir.de](mailto:info@jugend.ekir.de), Schutzgebühr 3,00 Euro.

Bestellungen unter Tel. (02 11) 36 10 392 (ab 20.01.05 -285), Fax (02 11) 36 10-4 44, E-Mail [Baumgartner@afj-ekir.de](mailto:Baumgartner@afj-ekir.de).

Die Online-Version können Sie lesen und herunterladen unter [www.ekir.de/jugend/service/archiv/aja/aja-neue-kinder.pdf](http://www.ekir.de/jugend/service/archiv/aja/aja-neue-kinder.pdf).

#### Berichtigung zum KABI 02/2004

Im KABI 02/2004 muss auf Seite 61 unter 2. Besoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B 5 die Zahl „6920,95“ durch die Zahl „6820,95“ und unter 3. Besoldungsordnung C bei der Besoldungsgruppe C 4 in der 12. Stufe die Zahl „5657,47“ durch die Zahl „5659,47“ ersetzt werden.

### Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az.: 04-51

Düsseldorf, 25. Oktober 2004

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-Rom auf der Grundlage der 5. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Tel. (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

#### Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den vierten Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Interessierte ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/-Absolventen wie Theologen, Juristen oder Pädagogen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche wie auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2005, Bewerbungsschluss der 31. Dezember 2004. Die Studiengebühren für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.000 Euro. Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliegerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, [info@ifd.flieger.d](mailto:info@ifd.flieger.d), [www.ifd.flieger.de](http://www.ifd.flieger.de) oder unter Tel. (02 08) 48 43-1 51.

